# UNTERTHÄNIGSTE SUPPLICAE PRO GRATIOSISSIME DECERNENDA EXCITATIONE FISCI CAESAREI IN...

Digitized by Google

Miserere mei Deus, quoniam conculcavit me homo: tota die impugnans tribulavit me.

Conculcaverunt me inimici mei tota die: quoniam multi bellantes adversum me. *Psalm.* LV. v. 1. & 2.

Digitized by Google

# Uibersicht.

Diese Supplik, den Kaiserl. Reichsfiskal gegen Hrn. Stupffel, als Verfasser der patriotischen Anzeige an Kaiser und Reich, dann gegen den Drucker und Verbreiter derselben, aufzurufen, enthält:

I. Veranlassung dieser Supplik,

1) entfernte, durch die Erscheinung der Considerations sur les droits particuliers & le veritable interêt de la province d'Alsace &c. im Jahr 1789. §. 1. und

a) durch die darin aufgestellten, besonders für das Hochstift Speier nachtheiligen und beleidigenden Grundsätze. §. 2. und 3.

b) durch die dagegen herausgekommenen **Bemerkungen** eines vaterländischgesinnten Elsassers. §. 4.

2) nächste, durch die gegen diese Bemerkungen geschmiedete patriotische Anzeige an Kaiser und Reich. §. 5. und die darin enthaltene Denunciation gegen den supplicirenden Hrn. Fürstbischof von Speier. §. 6.

II. Prüfung der Formalien der Denunciation,

1) der Art und Weise, wie sie geschah, §. 7. und 9. und

2) von wem sie geschah. §. 8.

III. Prüfung der Materialien der Denunciation.

1) Entweder will sie Denunciant in den Sätzen der Bemerkungen finden, als

a) Es soll die Provinz Elsaß unter der Souverainität Frankreichs bleiben. §. 10.

b) Es sollen alle geistliche Rechte der geistlichen Reichsfürsten und Stände im Elsaß gegen alle Zufälle unter der Krone Frankreich sicher gestellt werden. §. 11.

c) Es sollen die weltlichen Rechte sämmtlicher im Elsaß begüterter Reichsfürsten und Stände gegen die Rechte der Krone Frankreich gewähret werden. §. 12.

d) Die im Elsaß angesessenen Reichsstände dürfen keine Elsassischen Landstände sein. §. 13.

e) Es sollen die Elsassischen Reichsstände nie gehalten sein, eigene Regierungen oder Appellationsgerichte für ihre dortige Unterthanen nach der dasigen Gerichtsform aufzustellen und zu halten. §. 14.



Digitized by Google

2) oder es sind solche, die nicht aus den Bemerkungen entnommen sind, und auf andere angebliche Thatsachen sich gründen sollen, als daß

a) der Hr. Denunciat über den 2ten Deliberationspunkt des Kaiserl. Hofdecrets vom 1ten Sept. 1791. am 11ten und 15ten März l. J. nicht mitvotiret hätte; §. 15.

b) daß er seinen Unterthanen verboten, freiwillige Kriegsbeiträge für die kombinirten Armeen nach Regensburg zu schicken; §. 16. und

c) daß er den Bruchsaler Stadtanwalt und Stadtrath hätte aufhetzen wollen, um gegen Kaiserl. Majestät, und die Einquartierung Allerhöchstihrer Truppen Beschwerde führen zu können. §. 17.

IV. Prüfung der Absicht und Schädlichkeit der Schmähschrift, oder Denunciation in Staatssachen. §. 18. und 19.

V. Begründung der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit in dieser Sache. §. 20.

VI. Gesuch. §. 21.

Hoch-

Digitized by Google

# Hochgebohrner Reichsgraf,
## Römisch-Kaiserl. Majestät Kammerrichter,
## Gnädigster Graf und Herr!

### §. 1.

Die im J. 1789. in Frankreich ausgebrochene Revolution veranlaßte unter andern auch eine Schrift, die die Aufschrift führt:

> Considerations sur les droits particuliers & le veritable interêt de la Province d' Alsace dans la presente situation politique de la France, pour servir d' eclaircissement à l' Assemblée nationale & à toutes les Parties interessées au sort de cette Province. 1. Vol. grand in 8. Prix 2. liv. 5. s. à Strasbourg. 1789.

Man legt sie hier unter Zif. 1. unterthänigst bei. Der Verfasser derselben hielt sich anfangs verborgen; itzt aber ist es in ganz Teutschland bekannt, wessen Geistes Kind sie sei, da sich Hr. Stupffel, vormals in fürstlich-speierischen Diensten, itzt in Wien, als deren Verfasser mehrmalen und selbst vor Euer Reichsgräflichen Excellenz in der berüchtigten an diesem höchsten Reichsgerichte gegen ihn anhängigen Mandatssache angab. Zif. 1.

### §. 2.

Anwalts Herr Principal besitzt etliche Quadratmeilen Landes zwischen der Queich und Selzbach, worin sich sechs Aemter befinden, unter denen einige so klein sind, daß zum Beispiel das Amt Magdeburg nur fünf, und das Amt Sanct Remig nur vier Ortschaften unter sich hat.

In diesem Stück Ländchen bestund von dem J. 1756 bis 1771. eine Regierung, die ihren Sitz zu Lauterburg hatte, und aus einem Präsidenten, zweien Räthen und einem Secretaire zusammengesetzt war. Dabei war auch Hr. Stupffel vom Jahre 1765. bis zu ihrer Aufhebung als Fiskal angestellt.

Eine solche Gerichtsstelle wurde, wie die Erfahrung lehrte, für ein so kleines Ländchen eher eine drückende Last, als eine Wohlthat. Ihre Unterhaltung verursachte den Unterthanen eine lästige Abgabe; ihre Existenz veranlaßte eine unnütze Berufungsstelle, deren Misbräuche abzustellen nicht in der Macht eines speierischen Regenten stund, weil die Krone Frankreich die Souverainität über dieses Ländchen an sich gezogen hatte; sie häufte blos Unkosten, gab zu Verzögerungen Anlaß, und both gewissenlosen Partheien die Hände zu ränkevollen Auswegen; ja ihre Verfassung selbst war mangelhaft; die Anzahl des Regierungs-Personale konnte wegen des

kleinen Gerichtssprengels nicht größer sein, und war nur einer davon krank oder abwesend; so gab es Widersprüche, Stockung in den Geschäften und Beschwerden.

Hr. Stupffel sagt selbst in einem Promemoria vom 10ten Nov. 1771, welches in der Mandatssache des Hrn. Principalen gegen denselben der diesseitigen unterthänigsten Widerlegung seiner angeblichen Exceptionum ob- & subreptionis *sub Lit. S.* gehorsamst beiliegt, und worauf man sich hier beruft:

„ la Regence de Lautrebourg n'a rien fait."
„ Die Regierung zu Lauterburg hat nichts gethan."

Dem ohngeachtet war für Hrn. Stupffel, der nach aufgehobener Regierung als wirklicher Hof und Regierungsrath mit einem jährlichen Gehalte von 1375 Gulden, freier Wohnung und 15 Klafter Holz nach Bruchsal kam, die Wiederertichtung dieser Gerichtsstelle zu Lauterburg die Achse, um welche sich alle seine Plane drehten. Man läßt sich nicht in die Untersuchung der vom Hrn. Stupffel dabei gehegten Absichten ein. Die Geschichte des Tages lehrt die alten Verhältnisse, in denen die Beamten teutscher Reichsstände, welche Besitzungen unter französischer Hoheit hatten, gestanden sind.

Genug! Hr. Stupffel nimmt es allen teutschen in Elsaß mit Land und Leuten gesegneten Reichsständen an mehreren Orten der oben angeführten Considerations sehr übel, daß sie nicht eigene Regierungen, Kammern u. d gl. im Elsaße halten. Er heißt das Seite 129 mit dem Volke spielen, mit dem Staate selbst spielen: gerade als wenn an den teutschen Reichsständen die Schuld läge, daß die Krone Frankreich friedensschluß- und vertrags-widrig die zwischen der Queich und Selzbach gelegenen Lande der deutschen Reichs-Jurisdiction und den teutschen Landes-Regierungen und sonstigen Landes-Kollegien entzog.

Um die unter französischer Hoheit mit Land und Leuten versehenen teutschen Reichsstände in den Augen des Volkes gehäßig zu machen, bedienet er sich Seite 131 und 132 der Worte:

„ Es giebt Fürsten, die keinen einzigen Wohnsitz in dieser Provinz haben, und die sich
„ begnügen, zwei oder drei Beamte in sehr weitschichtigen Landesbezirken zu halten.
„ Daher ist ein großes Volk nicht nur drei isolirten Menschen preis gegeben, und
„ verbunden, in einer großen Entfernung bei einem höhern Richter Gerechtigkeit zu
„ suchen, die es selten erhält; sondern dieses Volk sieht sich auch gezwungen, außer dem
„ Königreiche seinen Pacht zu bezahlen, seine Lebensmittel zu verkaufen, Bauholz zu
„ kaufen, die Bürger- und Meister-Annahmen nachzusuchen, Dispensationen in Heus
„ rathssachen einzuholen, Rechtssprüche aller Art in geistlichen Sachen zu betreiben, u. s. w.
„ Dieses arme Volk leidet nicht nur bei all= diesem Geläufe in's Ausland beträchtlichen
„ Zeitverlust; sondern es ist auch genöthiget, sein eigen Geld theils für Reisekösten,
„ theils für Kanzleitaxen, die es erlegen muß, außer Land zu tragen.

„ Nebst diesen Uebeln herrscht noch ein nicht minder schädliches, nämlich: die meisten
„ Fürsten haben außer den einzigen Justiz-Beamten, die sie aus den Frankreichern zu
„ neh=

Digitized by Google

„ nehmen gezwungen sind, Ausländer in Diensten. Es scheint, die Fürsten trauen „ uns nicht genug Rechtschaffenheit zu, um uns ihre Finanzen anzuvertrauen, oder sie „ wollen nicht, daß wir von dem Brode essen, das sie von uns bekommen.*)

So sprach Herr Stupffel gegen teutsche — unter französisch aufgedrungener Hoheit Besitzungen habende — Fürsten, deren einer ihm 18. Jahre schon damals unbestritten teutsches Brod zu essen gab.

## §. 3.

Eine solche Sprache, von einem eignen Diener geführt, konnte wohl keinem betheiligten Reichsstande gefallen. Anwalts Hr. Principal rügte sie auch wirklich laut dem unter Ziffer 2. Zif. a. unterthänigst beigebogenen Extrakt Hochfürstlich-Speierischen Kabinets-Protokolls d. d. Bruchsal den 11ten Febr. 1790. mit den Worten:

„ daß der Verfasser der Considerations &c. den im Elsaß Besitzung habenden Reichs„ fürsten und Ständen Dinge zur Last legt, welche das von den Umständen nicht un„ terrichtete und durch derlei Ausstreuungen irre geführte Publikum auf das Hoch„ stift Speier anzuwenden Anlaß bekommen hat.

## §. 4.

Nun erscheinen

**Bemerkungen** eines vaterländisch gesinnten Elsassers über die von dem Fürstlich-Speierischen Hofrathe Hrn. Stupffel 1789 herausgegebene Broschüre: Considerations sur les droits particuliers & le veritable interêt de la Province d'Alsace dans la presente situation politique de la France &c. nebst **flüchtigen Betrachtungen** über die gegenwärtige Lage der Elsässer Angele-



genhei-

*) „ Il est des Princes qui n'ont aucun établissement dans la province, & qui se contentent „ de tenir deux ou trois baillis pour de tres vastes territoires. D'où il arrive que non „ seulement un grand peuple est à la merci de trois hommes isolés, & qu'il est obligé „ d'aller chercher dans un grand lointain une justice d'appel qu'il obtient rarement; „ mais ceu peuple se voit encore forcé de sortir du royaume pour passer des baux à „ ferme, faire des marchés de denrées, acheter des bois de batiment, chercher des de„ crets de reception à la bourgeoisie & aux maîtrises, obtenir des dispenses pour les „ mariages, solliciter des jugemens de toute espece en matiéres ecclesiastiques &c. „ Ce pauvre peuple ne souffre pas seulement par toutes ces courses à l'Etranger des „ pertes de tems considerables, mais il est encore forcé d'exporter son propre argent „ tant en frais de voyage qu'en differentes taxes de chancellerie, qu'il est obligé d' „ acquitter

„ Outre ces maux, il en est encore un qui n'est pas moins préjudiciable: c'est „ que la plupart des Princes ont des officiers étrangers, à la seule reserve de ceux de „ justice, qu'ils sont forcé de prendre parmi les regnicoles. Il semble que les Princes „ ne nous supposent pas assez de probité pour nous confier leurs finances, ou qu'ils ne „ veuillent point que nous mangions du pain, qu'ils tiennent de nous."

Digitized by Google

genheiten und einige Vorsichten, welche erfoderlich sein dürften, um den Beschwerden der betheiligten Reichsstände eine zweckmäßige Abhilfe zu verschaffen. Colmar 1793. 8.

Zif. 3. Sie machen die unterthänigste Anlage unter Ziffer 3. aus.

## §. 5.

Gegen diese Druckschrift kam jüngsthin eine andere unter dem Titel zur Welt: Patriotische Anzeige an Kaiser und Reich wider den Verfasser und den Verleger der unter dem Titel: Bemerkungen ꝛc. über die Considerations sur la province d'Alsace &c. nebst flüchtigen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Elsasser Angelegenheiten und einige Vorsichten ꝛc Colmar 1793. ausgebreiteten Druckschrift. Teutschland 1793. 8vo.

Zif. 4. Sie ist in der Anlage unter Ziffer 4. enthalten.

## §. 6.

Hätte der Verfasser der sogenannten patriotischen Anzeige an Kaiser und Reich den Verfasser der so betitelten Bemerkungen ꝛc. zu widerlegen, zurecht zu weisen und die allenfalls für Beleidigungen gegen Hrn. Stupffel gehaltenen Stellen auf eine anständige und rechtmäßige Art von ihm abzulehnen gesucht: so würde Anwalts Hr Principal diese Sache als müßiger Zuschauer für einen unter Gelehrten gewöhnlichen Federkrieg betrachtet, Hrn. Stupffels Kenntnissen seinen Beifall gegeben, und seine Bescheidenheit bewundert haben. Da aber die sich so nennende patriotische Anzeige an Kaiser und Reich eine wahre Schimpf- und Schmähschrift in Staatssachen, eine Denunciation gegen den Hrn Principalen als einen meineidigen Vasallen an Kaiser und Reich, eine frevelhafte Beschuldigung der Rebellion und Verrätherei gegen das teutsche Reichsoberhaupt und deutsche Mitstände ist: so fodern Principalen seine Pflichten als Vasallen gegen Kaiserl. Majestät und das H. R. Reich, so fodert ihn seine Ehre als Fürst, und das Bewußtsein seiner Unschuld als Privatmann auf, vor Euer Reichsgräflichen Excellenz und diesem höchstpreislichen Reichsgerichte wider die anmaßliche patriotische Anzeige an Kaiser und Reich aufzutreten.

Die Kritik über das Wissenschaftliche dieser Druckschrift überläßt man dem Verfasser der Bemerkungen ꝛc. und dem gelehrten Publikum. Anwalt beleuchter blos die Beschuldigungen, die ein gefährlicher Feind gegen seinen Hrn. Principalen ausgrübelte, eine rachsichtige Hand niederschrieb, und der Verfolgungsgeist überall verbreitet.

## § 7.

Schon das Titelblatt bezeichnet den Mann, dessen Werk die zu rügende patriotische Anzeige an Kaiser und Reich ist.

Er tritt als Denunciant, Angeber, auf; er tritt als heimlicher Angeber auf: denn er verschweigt seinen Namen, den Druckort, und den Ort des Verlags, und verkriecht

sich

Digitized by Google

ſich unter den allgemeinen Namen Teutſchland. Er gehört alſo in die Klaſſe derjenigen Menſchen, von welchen ein bekannter Schriftſteller *) ſagt:

„ Ein geheimer Angeber klagt zwar an, aber er beweiſt nicht: er kann in keinem mögli-
„ chen Falle beweiſen. Denn auf welche Art ſoll er es thun? Etwa durch Zeugen? Da
„ kann aber der Angeklagte gegen dieſe Zeugen Verwerfungsgründe haben, die den
„ Richtern unbekannt ſind. Oder durch Schriften? Aber der Angeklagte kann in dieſen
„ Schriften Zeichen von Verfälſchung bemerken, welche andere nicht ausfinden können.
„ Ein Angeber, welcher ſich verbirgt, iſt allemal ein feiger Menſch.

Man bricht dieſe Stelle hier ab, um durch die härteren Ausdrücke, die ſie noch in der Fortſetzung braucht, ſich nicht des geringſten Anſcheins vom Schimpfen ſchuldig zu machen. Das Reichsgeſetz vom 18ten Julius 1715. wegen der Schmähſchriften in Glaubens- und Staatsſachen **) brandmarkt ebenfalls alles, was ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters und des Druckers Namen und Zunamen, wie auch der Stadt und des Jahrs herauskömmt, für ſträfliche Laſter- und Schmähkarten.

## §. 8.

Indeſſen läßt ſich doch dieſer heimliche Angeber mit unwiderleglicher Gewißheit errathen.

Niemand hat ſo ein warmes Intereſſe gegen den Verfaſſer der Bemerkungen ꝛc. über die Considerations &c. als Hr. Stupffel: denn die Considerations ſind ſein Kind (oben §. 1.)

Von Niemanden iſt zu vermuthen, daß er Vorſtellungen beſitzt, welche der ehemalige fürſtlich-ſpeieriſche Hofrath an ſeinen ehemaligen Dienſtherrn machte, oder Reſcripte und Reſolutionen, die er erhielt, als vom Hrn. Stupffel ſelbſt. Dergleichen aber ſind in der ſich ſo nennenden patriotiſchen Anzeige mehrere von Seite 4 — 12 enthalten. Gleiche Bewandniß hat es Seite 123. mit den Reſpectueuſes Remontrances de M. le Prince Evêque de Spire, die Hr. Stupffel, ſo wie ſie abgedruckt ſind, entworfen hat, aber laut Anlage unter Ziffer 5. als zu weitwendig, und unnütz nicht einmal abgegangen ſind. Zif. 5.

Niemand konnte verſchiedene Verhältniſſe, in denen das Hochſtift Speier mit Frankreich ſeit Jahrhunderten ſteht, wie zum Beiſpiel in Rückſicht der Abtei St. Waldburg Seite 63. und 64., wovon man unten mehreres ſagen wird, ſo gut wiſſen, als Hr Stupffel.

Hr.

*) Un delateur secret accuse, il ne prouve pas; il ne peut prouver dans aucun cas possible; car comment prouveroit-il? Par des témoins? Mais l'accusé peut avoir contre ces témoins des moyens de recusation que les juges ignorent. Par des ecritures? Mais l'accusé peut y faire appercevoir des marques de fausseté, que d'autres n'ont pu connoitre. Un delateur qui se cache est toujours un lache. J. J. Rousseau *lettre à M. de St. Germain. Seconde partie des Confessions. T. 7. p. 368. Edition de Neuchatel.*

**) *Corp. Jur. Publ. Academ. Part. II. pag. 1265. & seqq.*

Hr. Stupffel also allein, oder einer seiner Bevollmächtigten, welchem er solche Thatsachen und Winke an die Hand gab, für welchen aber der Bevollmächtiger immer haften muß, kann der Verfasser dieser Schmähschrift sein.

## §. 9.

Der Verfasser der sich so nennenden patriotischen Anzeige will durch drei Dinge seiner Denunciation das Ansehen der Wichtigkeit geben.

Erstens dadurch, daß er einen Fürsten zum Denunciaten nimmt.

Hernach, daß er das denuncirte Verbrechen zu einer allgemeinen Reichsangelegenheit macht.

Und endlich dadurch, daß er als Denunciant sich oder seiner Sache, nämlich der Vertheidigung des Hrn. Stupffels die Miene des teutschen Patriotismus giebt.

Das Corpus delicti sind die in der Anlage unter Ziffer 3. befindlichen Bemerkungen ꝛc., weil, wie er Seite 13 seiner Anzeige sagt, selbe dem Kaiserl. und Reichsinteresse gerade entgegen laufen; weil die darin enthaltenen Aeußerungen jenen Grundsätzen widersprechen, auf welche sich dieses Interesse gründet; weil diese Schrift Meinungen äußert, welche die neuesten Reichsschlüsse untergraben.

Dieses Meinungen-Verbrechens beschuldigt er Anwalts Hrn. Principalen; denn, heißt es Seite 4. seiner Anzeige, jeder muß schließen, daß der Hr Fürstbischof von Speier der hinter den Bemerkungen versteckte Feind sei, da derselbe den Hrn. Stupffel schon im Jahre 1790. (oben §. 3.) wegen seinen Considerations zur Verantwortung zog. Auf diese seichte, unerweisliche Vermuthung baut er also seinen Angriff, als wenn unter dem tausendköpfigen gehrten Publikum nicht ein jeder aus demselben einem aufgetretenen Sprecher antworten könnte und dürfte.

Um seiner Anzeige einen höhern Anstrich von deutschem Patriotismus zu verschaffen, giebt er Seite 14. seiner Denunciation an, daß die Jakobiner wegen der von ihm unternommenen Vertheidigung der teutschen Reichs-Gerechtsame bekanntlich einen Preis auf seinen Kopf gesetzt hätten. Aber kein einziges öffentliches Blatt, kein einziges bekannt gewordenes Dekret der Jakobiner meldet hievon eine Silbe; und doch pflegen sonst dergleichen Preise bekannt gemacht zu werden.

Aber von diesen und mehreren Dingen, die nicht Anwalts Hrn. Principalen Ehre angreifen, will man schweigen. Man geht zur Zergliederung der ehrenrührerischen Anzeige selbst über.

## §. 10.

Um die gehäßigen Absichten des Denuncianten, und dessen Kunst alles zu verdrehen in das klare Licht zu stellen, muß man jedoch gewissermaßen auch die Bemerkungen hie und da beleuchten.

Der Angeber wirft dem Verfasser der Bemerkungen ꝛc. in seiner Anzeige an Kaiser und Reich Seite 21. und 22. vor: Er habe den Satz aufgestellt:

1tens.

1tens „Es soll die Provinz Elsaß unter der Souverainität oder Oberherrschaft Frank-
„reichs verbleiben.

Und rechnet diesen Satz als einen Theil des begangen haben sollenden Verbrechens an,

a) weil der Sinn des Satzes unpatriotische, dem Reichsinteresse zuwiderlaufende, und auf partikular Neben-Absichten gegründete Gesinnungen an den Tag lege; und

b) weil Kaiser und Reich den Satz nicht annehmen können, sondern als offenbar reichs-konstitutions-widrig verwerfen, und mit Ahndung verdammen müßten.

Wenn dieser Satz reichs-konstitutions-widrig ist; so hat Hr. Stupffel zuerst ein Verbrechen gegen Kaiser und Reich begangen: denn er hat den nämlichen Satz in seinen Archives d'Alsace ou Recueil des Actes Publics concernans cette Province pour servir de pieces justificatives aux considerations & aux questions d'état sur la même Province avec un discours préliminaire. 1790. 8vo, aufgestellt.

Dort sagt er in seinem Entwurfe zu einer Uebereinkunft zwischen Kaiser und Reich und der Krone Frankreich wegen Elsaß Seite 402. laut Anlage unter Ziffer 6. Zif. 6.

„ *Article II.* Que la Couronne de France conservera la Souveraineté sur les
„ ci-devant possessions héréditaires territoriales & physiques de la maison d'
„ Autriche dans la haute Alsace & le Sundgau, conformément au §. 73. &
„ les suivans du traité de Münster."

„ (Die Krone Frankreich soll die Oberherrschaft über die ehemals dem Hause Oesterreich
„ erblich zugestandenen Territorial- und Güter-Besitzungen im Ober-Elsaß und im
„ Sundgau — dem 73sten und den folgenden §§phen des münsterischen Friedens gemäß
„ — behalten.)"

„ *Art. VI.* Que la Couronne de France conservera en Souveraineté & sans
„ dependance de l'Empereur & de l'Empire, le Landgraviat de la haute &
„ basse Alsace, conformément aux §. 73. & 74. du traité de Münster."

„ (Die Krone Frankreich soll als Souveraine und unabhängig von Kaiser und Reich die
„ Landgrafschaft Ober- und Unter-Elsaß, dem 73sten und 74sten §. des münsterischen
„ Friedens gemäß behalten.)"

Antwortet hierauf Hr. Stupffel: Er habe diese Sätze im Jahr 1790. geschrieben, wo sich die Lage der Dinge ganz anders als im Jahre 1793. verhielt, wo noch kein Reichskrieg gegen Frankreich erklärt gewesen wäre, und wo das Allerhöchste Kaiserliche Ratifikations-Dekret vom 30ten April 1793. noch nicht feierlichst erklärt gehabt hätte:

„ daß der gegenwärtige Krieg für einen allgemeinen Reichskrieg zu achten, und als na-
„ türliche Folge des von Frankreich zuerst unternommenen und bis itzo noch fortsetzenden
„ Bruches des münsterischen und nachherigen Friedensschlüsse anzusehen sei, daß Frank-
„ reich sich dadurch der ihm in eben diesen Friedensschlüssen zugestandenen
„ Vortheile selbsten schon verlustig gemacht, und zu seinem eignen Nachtheile
„ (doch aber allerwegs unbeschadet der Rechte eines jeden Dritten) die Gül-
„ tigkeit und Verbindlichkeit dieser Friedensschlüsse kraftlos gemacht habe."

So erwiedert man ihm, daß der Verfasser der Bemerkungen über die Considerations &c. gleich im Eingange seines Vorberichts Seite *IV.* ausdrücklich erklärt: Seine Bemerkungen wären schon im Jahre 1790. zum Druck bereit gelegen; daß sie also in der nämlichen Lage der Dinge geschrieben, wie die Archives d' Alsace betrachtet werden müssen: daß das Reichsgutachten vom December 1791, vermöge welchem alles jenes als unverbindlich für die Zukunft erklärt werden sollte, was wechselseitig der Krone Frankreich durch die gebrochenen münsterischen und nachgefolgten Friedensschlüsse war nachgegeben und abgetreten worden, erst durch das Allerhöchste Kaiserl. Ratifikations-Dekret vom 30ten April l. J. zum Reichsgesetze geworden; daß aber die Bemerkungen schon im Februar dieses Jahrs im Umlauf waren, also durch ihre Erscheinung im Publikum keine gesetzwidrige Behauptungen an den Mann brachten, weil kein Gesetz noch existirte.

Der Denuntiant sagt selbst Seite 17. seiner Anzeige, daß die zwischen den teutschen Reichsständen und der Krone Frankreich obwaltenden politischen Verhältnisse nicht anders, als durch den nächstkünftigen Friedensschluß, das ist, durch die Wiedervereinbarung der Provinz Elsaß mit dem teutschen Reiche aufgehoben werden. Von dem Friedensschlusse hängt also alles ab. Wie nun, wenn der Krieg noch länger dauerte, wenn, — da alles Glück rund ist, — sich verschiedene Umstände wider Vermuthen und Wunsch zu gunsten Frankreichs umänderten, wenn die eine oder andere Macht sich durch einen Separat-Frieden zurückzöge, ehe die Fortschritte der Eroberungen so groß sind, daß Elsaß in teutschen Händen ist und bleibt; wenn also Frankreich nicht gehörig gedemüthiget, und nicht des Elsasses entsetzt wird; soll es auf diesen Fall nicht jedem Gelehrten erlaubt sein, seine Meinung und Vorsichtsregeln zum voraus an Handen zu geben, welche Schranken alsdenn im nächsten Friedensschluß der Willkühr der französischen Oberherrschaft gesetzt werden sollen? — Ein Gelehrter macht blos Worte; und durch Worte allein werden keine Eroberungen gehindert, und keine Provinzen weggenommen.

„Offenbar," heißt es Seite 33. der sich so nennenden patriotischen Anzeige, „offenbar untergraben diese Vorschläge (in den Bemerkungen) das allgemeine Interesse des teutschen Reiches, und laufen den darauf gegründeten Staatsmaximen gerade entgegen. Schon in der Wahlkapitulation Karls VI. vom Jahre 1712. Art. 2. wurde festgesetzt: — daß der münster- und osnabrückische Friedensschluß, soviel nämlich zum Vortheil der Krone Frankreich darin enthalten, zerfallen und nicht mehr verbindlich sei."

Wenn aber Hr. Stupffel ohngeachtet dieser Wahlkapitulation, die ohnedem durch die in der Folge wieder veränderte Umstände aufgehoben wurde, den nämlichen Satz in seinen Archives d' Alsace noch im Jahre 1790. aufstellen durfte, warum soll etwas ähnliches dem Verfasser der Bemerkungen nicht erlaubt sein?

Wenn der Denunciant Seite 40. die Vorschläge der letztern Schrift eines offenbaren Widerspruchs gegen die so feierlich und so vielfältig geoffenbarte Intention Kaisers und Reichs, und einer Art von Kriegserklärung gegen förmliche Reichsgutachten und gesetzliche Reichsschlüsse, eines Aufstandes gegen Kaiser und des Reichs oberste Staatsgewalt und eines öffentlichen Trotzes

gegen

gegen Teutschlands gesetzgebende Macht beschuldigen will: müßte ersterer nicht eben derselben Vergehungen beschuldiget werden?

## §. 11.

Die so oft genannte und sich so nennende patriotische **Anzeige** denuncirt ferner als ein Verbrechen gegen Kaiser und Reich von Seite 48. bis 65. den

2ten Satz. „Es sollen alle geistliche Rechte der geistlichen Reichsfürsten und „ Stände in Elsaß gegen alle Zufälle unter der Krone Frankreich sicher ge„ stellt werden."

Es ist der gewöhnliche Fall der Angeber, daß sie alle Worte ihres eigenen Mundes für Honig preisen, andere den nämlichen Sinn habende Worte aber in dem Munde ihres Denuncianten für Gift verschreien.

Der Angeber tadelt folgende Vorschläge, die den Bemerkungen beigedruckt sind:

1tens „ die Hierarchie, Kirchendisciplin, Metropolitan- und Ordinariats-Gerechtsame, müßten „ auf eben demselben Fuß belassen werden, wo sie vor dem westphälischen Frieden waren, „ ohne daß die französischen Gerichtshöfe oder sonstige königl. Stellen befugt wären, die „ den betreffenden Erz- und Bischöffen zustehenden Jurisdictions- oder sonstige Befugnisse, unter irgend welchem Vorwande zu schmälern, oder in der Ausführung zu „ hindern. — Die Elsaßischen Diözesen und Kirchen würden daher vor denen im Reiche „ gelegenen keine Vorrechte zu genießen haben, welche nicht durch die teutschen Konkordaten und den westphälischen Frieden begründet sind. — Ueber die Fähigkeiten der zu „ geistlichen Pfründen ernannten Subjekte sollte nur der Ordinarius zu erkennen haben, „ ohne daß die französischen Gerichtshöfe unter dem Vorwande des appels comme d'„ abus, einiges Erkenntniß über die allenfallsigen Rejectionen sich anzumaßen hätten. — „ Die Geistlichen einer jeden Diözes sollten sowohl in Rücksicht ihrer Lehre, als in Betreff ihrer Sitten und Aufführung, nach Vorschrift der kanonischen Gesetze lediglich „ ihren Bischöffen untergeordnet, und keine französische Stelle sollte befugt sein, einen „ Sträfling gegen die bischöflichen Verfügungen zu schirmen. — Jeder Geistliche müßte „ daher gehalten sein, die Diözesan-Verordnungen seines Ordinariats zu vollziehen, so „ oft er von seinem Bischof oder dessen nachgesetzten Vikariat gerufen oder vorgeladen „ wird, zu erscheinen, und seinen Befehlen oder Entscheidungen Folge zu leisten, ohne „ daß eine Berufung davon an eine französische weltliche Stelle statt fände.

2tens „ Diejenigen Bischöffe, welche ihre Vikariate nicht im Elsaß aufgestellet haben, sollten „ nicht gehalten werden, für ihre Elsaßischen Diözesanen eigene Officialitäten zu errichten, „ sondern es könnten die Vikariate einer jeden Diözes, wenn sie auch auf deutschem Bo„ den ihren Sitz hätten, die ihnen zustehenden Befugnisse auch in dem Elsaß auszuüben „ berechtiget sein.

3tens „ Die Bischöffe und Patronen würden nicht verbunden sein, die ledig werdenden Kanonikate, Beneficien und Pfarreien mit französischen Eingebohrnen zu besetzen, sondern „ es müßte denenselben frei stehen, auch deutsche Subjekte, wenn sie die erfoderlichen

„ Kenntniſſe beſitzen, zu nominiren, ohne daß dieſe nöthig hätten, ſich in Frankreich
„ naturaliſiren zu laſſen, um zum Genuß der Kanonikate, Beneficien oder Pfarreien
„ zu gelangen.

4tens „ Frankreich ſollte nicht befugt ſein, die Elſaßiſchen Stifter und Geiſtlichkeit mit Auflagen zu beläſtigen, noch denenſelben dons gratuits, oder ſonſtige Abgaben abzufodern;
„ ſondern alle und jede geiſtliche Stiftungen, Kirchen und geiſtliche Gemeinden müßten
„ bei ihren alten Freiheiten belaſſen werden. — Wollte ein don gratuit bewilliget wer-
„ den, ſo wäre ſolches ein für allemal im Traktat feſtzuſetzen, damit keine Erhöhung für
„ die Zukunft ſtatt finden könne. „

5tens „ Der Religionszuſtand, wie auch jener ſämmtlicher Kirchen, Stifter und Stiftungen,
„ ſo wie er vor dem weſtphäliſchen Frieden war, müßte reſtituiret werden. Daher alle
„ Rechte, Beſitzungen und Freiheiten, die denenſelben ſeit der Zeit entweder von der
„ Krone, oder von den franzöſiſchen Gerichts- oder ſonſtigen Stellen, unter irgend
„ welchem Vorwand, entzogen, entriſſen, oder mit andern Kirchen oder Stiftungen
„ vereinbaret worden, jenen wieder zurückgegeben werden müßten, welche beweiſen
„ würden, daß ſie ſolche zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens in Beſitz gehabt haben, —
„ ohne daß weder der König, noch eine Gerichts- oder ſonſtige Stelle in Frankreich in Zukunft
„ befugt ſein könne, die Gültigkeit der, vor dem weſtphäliſchen Frieden gemachten Stif-
„ tungen oder Unionen zu unterſuchen, noch darüber zum Nachtheil derjenigen zu ent-
„ ſcheiden, welche dieſelben vor dem weſtphäliſchen Frieden in Beſitz gehabt haben."

Der Denunciant beehrt ſogar Seite 55. den Hrn. Principalen mit der Benennung eines da Lai lama, weil er ſolche Grundſätze aufgeſtellt hätte. Er wirft ihm Seite 56. vor, der Hr. Fürſtbiſchof wolle durch dieſe Grundſätze allen im Elſaß begüterten Biſchoffen unumſchränkte geiſtliche und weltliche Gewalt verſchaffen. Aber jedermann ſieht, daß in allen dieſen Sätzen nur von der geiſtlichen Gewalt die Rede ſei; jedermann nimmt aus ſelben ab, daß ein im Elſaß begüterter Biſchof wie ein teutſcher Biſchof betrachtet werden ſoll; und Jedermann weiß, daß ein teutſcher Biſchof nicht unumſchränkt in geiſtlichen Dingen ſei, weil, wenn es auch wahr ſein würde, daß nach Denunciantens Beſchuldigung die römiſche Kurie entfernt und unthätig wäre, jeder Biſchof unter ſeinem Metropolitan ſtehet.

Bei allem dem war es Hr. Stupffel ſelbſt, der in ſeinen Archives d' Alsace in der Hauptſache das nämliche ſagte. Seine Worte ſind Seite 407. bis 409. laut Anlage unter Zif. 6. Ziffer 6.

„ *Art. XIII.* Que les Evêques de Strasbourg, de Spire & de Basle conserve-
„ ront leurs jurisdictions episcopales, spirituelles & ordinaires sur toute l'
„ étendue de leurs diocéses, suivant les districts indivis — & connus, qui
„ forment de toute ancienneté les limites des dits diocéses."

„ (Die Biſchöffe von Straßburg, Speier und Baſel ſollen ihre biſchöfliche, geiſtliche und
„ Ordinariats-Gerichtsbarkeit über den ganzen Umfang ihrer Diozeſen in den untheil-
„ baren

„ baren und bekannten Bezirken behalten, welche von Altersher die Gränzen besagter „ Diözesen bilden."

„ *Art. XIV.* Que l'Archevêque de Mayence conservera ses droits métropo„ litains sur les parties des diocéses de Strasbourg & de Spire qui se trou„ vent dans la province d'Alsace, comme sur celles qui sont situées hors „ de cette province."

„ (Der Erzbischof und Kurfürst zu Mainz soll seine Metropolitan-Gerechtsame über „ alle Theile der Diözesen von Straßburg und Speier, welche sich im Elsasse befinden, „ eben so behalten, wie über diejenigen, die außer dieser Provinz gelegen sind."

„ *Art. XV.* Que le Concordat Germanique sera observé, ainsi qu'il est ou „ sera suivi en Allemagne, pour tous les objets y relatifs dans tous les pays „ des états & dans les villes imperiales d'Alsace, ou dans eglises en depen„ dantes, & que pour eviter toute condradiction de principes & conserver „ une uniformité de jurisprudence, toutes les matiéres appartenantes au „ for ecclesiastique selon les principes canoniques d'Allemagne seront par „ les juges competens jugées & decidées suivant les dits principes."

„ (Die deutschen Konkordate sollen eben so wie es in Teutschland ist oder sein wird, in „ Betreff aller dahin einschlagenden Gegenstände in allen Ländern der Stände und in „ den Reichsstädten des Elsasses oder in den davon abhängigen Kirchen beobachtet wer„ den; um aber allen Widerspruch in den Grundsätzen zu vermeiden, und eine Einför„ migkeit in der Rechtsgelehrtheit zu erhalten, werden alle vor den geistlichen Gerichts„ hof gehörigen Angelegenheiten nach teutschkanonischen Grundsätzen von den kompetenten „ Richtern geurtheilet und entschieden werden."

„ *Art. XVI.* Que la tolerance religieuse, ainsi que le service divin; de même „ l'occupation & possession des offices civils & de judicature ou de magis„ trature par les personnes de différentes religions, continueront à être obser„ vées suivant les dispositions claires & précises de la paix de Westphalie, „ ainsi que le tout à été suivi & observé jusqu'à présent dans la province."

„ (Die Religions-Duldung, der Gottesdienst, und die äußerliche Gottes-Verehrung; „ selbst die Behauptung und der Besitz von Civil- und Gerichts- oder Magistratsstellen „ soll itzt wie vor nach der klaren und bestimmten Verordnung des westphälischen Friedens „ gehalten werden, so wie alles bis auf diese Stunde in der Provinz befolgt und ge„ halten worden ist.")

„ *Art. XVIII.* Que tout le Clergé, haut, moyen & bas, séculier & régulier, en „ corps & en individus, résidens ou non résidens en Alsace, nommément les „ Evêques de Strasbourg, de Spire & de Basle, les grands chapitres des „ cathedrales de dits princes Evêques avec les eglises, qui y sont unies, les „ Abbayes & chapitres princiers de Murbach & d'Andlau, les Abbayes &

„ chapitres médiats, avec tous les monastéres, tant hors que dans l'Alsace,
„ y compris tout le clergé dans la ville de Strasbourg, & même celui dans
„ le pays ci-devant autrichiens, seront conservés dans la pleine propriété,
„ possession & jouissance de tous leurs bien meubles & immeubles, dîmes
„ & revenus ecclesiastiques; comme aussi les Seigneurs & propriétaires protes-
„ tans de pareils biens & revenus en vertu de la paix de Westphalie; & que
„ s'ils y ont été troublé en maniére quelconque, ils y seront pleinement ré-
„ tablis & réstitués, sans pouvoir jamais y être inquietés par qui & sous quel
„ prétexte que ce puisse être."

„ (Alle Geistlichkeit, hohe, mittlere oder niedere, weltliche oder unter Ordensregeln,
„ in corpore oder einzeln, in Elsaß wohnhaft oder nicht, namentlich die Bischöffe von
„ Straßburg, Speier und Basel, die Domkapitel der besagten Fürstbischöffe sammt den
„ damit vereinigten Kirchen, die gefürsteten Abteien und Kapitel von Murbach und
„ Andlau, die mittelbaren Abteien und Kapitel nebst allen Klöstern außer- und inner-
„ halb des Elsasses, einschließlich der ganzen Geistlichkeit in der Stadt Straßburg, und
„ selbst jene in den ehemals österreichischen Landen müssen bei dem vollen Eigenthume,
„ bei dem Besitz und Genuße all- ihrer beweg- und unbeweglichen Güter, Zehenden
„ und Kirchen-Gefällen, so wie auch protestantische Herren und Eigenthümer bei ähn-
„ lichen Gütern und Einkünften kraft des westphälischen Friedens erhalten werden; sind
„ sie aber auf irgend eine Art darin gestöret worden, so müssen sie vollkommen wieder ein-
„ und in den vorigen Stand gesetzt werden, ohne daß sie jemals dabei, von wem immer
„ oder unter welchem Vorwande es auch sein möge, beunruhiget werden können."

Vermöge eben dieses letzten Artikels würde die Abtei St. Waldburg als eine zur Zeit des westphälischen Friedens mit der gefürsteten Probstei Weissenburg vereint gewesene Kirche dem Hochstifte Speier zurückgegeben werden müssen, weil das von dem königlichen obern Rath zu Colmar erlassene, und vom Denuncianten Seite 64. der Anzeige angeführte Arret null und nichtig wäre, da es gegen den §. 77. des westphälischen Friedens die Vereinbarung der Abtei Sanct Waldburg mit der Probstei zu Weissenburg kassirte.

So liegt es also auf der platten Hand, wie gehäßig die Beschuldigung gegen Anwalts Hrn. Principalen sei, als wolle er den günstigen Augenblick der gegenwärtigen Epoche benützen, und in dem nächsten Friedensschluß die Abtei St. Waldburg unter allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken zu erhalten suchen, und als glaubte er, Frankreich würde sich dazu verstehen, wenn ihm Elsaß unter diesem Vorbehalt belassen würde. Wie lauten denn Hrn. Stupfels Ausdrücke; warum sind denn die seinigen Recht; oder sind sie minder allgemein und unbestimmt als die in den denuncirten Vorschlägen? Doch diese Beschuldigung fällt ohnehin ins Lächerliche, und Jedermann weiß, ja der Hr. Fürstbischof ist selbst so bescheiden, daß er seinen Wirkungskreis und seine Kräfte kennt, in wieweit solche einigen Einfluß bei dem wichtigsten aller Friedensschlüsse der Welt haben können.

Von

Digitized by Google

Von gleichem Schlage ist die Beschuldigung Seite 55., als wünschten die den Bemerkungen beigedruckten Vorsichten, daß das Supremum dominium über Elsaß der Republik Frankreich zufallen möchte. Nicht mit einer Silbe thun sie der Republik Meldung; überall und überall ist nur von Traktaten mit der Krone, oder was eins ist, mit dem gekrönten Haupte in Frankreich die Rede.

Die flüchtigen Betrachtungen und Vorsichten unterstellen, wie es Seite 2. derselben klar gesagt wird, daß der westphälische Friede zur Basis bei dem nächsten Friedensschluße dienen würde, und sie betrachten die Lage der Dinge, wie sie im August 1791. war. Erst im Dezember 1791. wurde vom Reiche beschlossen, daß Frankreich zu verwarnen wäre, daß, wenn es von den vielfältigen Bedrückungen gegen die teutschen Reichsstände nicht abstehen würde, alsdann alles jenes als unverbindlich für die Zukunft erklärt werden würde, was wechselseitig der Krone Frankreich, durch die nun gebrochenen münsterischen und nachgefolgten Friedensschlüsse wäre nachgegeben und abgetreten worden. Wäre aber nach der Lage der Dinge im August 1791. der münsterische Friede, in sofern er durch die nachherigen Friedensschlüsse nicht abgeändert ward, nach dem Wunsche der flüchtigen Betrachtungen beim nächsten Friedens-Kongreß zum Grunde gelegt und buchstäblich exequirt worden; so wäre ja nicht ein Schollen Erde vom Hochstifte Speier unter französische Hoheit gefallen, sondern alles unmittelbar unter teutscher Reichshoheit geblieben. Nach dem klaren Buchstaben des 77ten §. hätte Frankreich nichts im ganzen Hochstifte Speier als das Schutz- und Besatzungsrecht zu Philippsburg zu suchen, somit wären auch die oberqueichischen Lande nicht unter französischer Hoheit.

§. 77. Rex tamen *praeter protectiones, praesidium & transitum in dictum castrum Philippsburg* NIHIL ULTERIUS praetendet, sed ipsa proprietas, omnimoda jurisdictio, possessio, omniaque emolumenta, fructus, accessiones, jura, Regalia, servitutes, homines, subditi, vasalli, & quidquid omnino antiquitus ibidem et *in* TOTIUS *Episcopatus Spirensis, Ecclesiarumque illi incorporatarum* (also auch die der Probstei Weissenburg inkorporirt gewesene Abtei St. Waldburg gehörte dem Hochstifte) *districtu*, Episcopo & Capitulo Spirensi competebat, & competere poterat, eisdem imposterum quoque salva, integra & illaesa, excepto tamen jure protectionis, permaneant.

Dieses Schutz- und Besatzungs-Recht wurde sogar auch im Nimwegischen Frieden Art. IV. §. 4. und im Ryswickischen Art. XXII. dem Reiche wieder zurückgegeben.

Nun urtheile Jemand, ob Anwalds Hr. Principal, der hinter den flüchtigen Betrachtungen und Vorsichten stecken soll, den Vorwurf verdiene, daß er auf einer Seite unter französischer Hoheit von Kaiser und Reich, auf der andern kraft seiner Reichsunmittelbarkeit von der französischen Souverainität unabhängig, daß er ein wahrer Da Lai lama im Elsaß sein wolle; er, der selbst nach diesen flüchtigen Betrachtungen und Vorsichten nicht einmal mehr unter französischer Oberherrschaft stehen, — nicht einmahl mehr zum angeblichen Elsaß gehören würde, wenn die darin enthaltenen Vorschläge realisirt würden.

Anwalt führt selbst die eignen Worte der flüchtigen Betrachtungen ꝛc., wie sie Seite 2. laut Anlage unter Ziffer 3. wörtlich lauten, zur kürzern Uebersicht an:

„ Unter dieser Voraussetzung heißt es — und nach dem, was bei der Reichsversammlung „ im August 1791. gutachtlich beschlossen, und von kaiserlicher Majestät genehmiget „ worden — können wir als vorläufig wahr annehmen: — daß

a) „ das Reich an die zwischen demselben und der Krone Frankreich bestehenden Friedens- „ schlüsse sich halten, folglich nur dahin sich bestreben werde, daß die Krone Frankreich „ an denjenigen Rechten und Besitzungen im Elsaß und Lothringen sich begnüge, welche „ der durch die nachherigen Friedensschlüsse und Verhandlungen nicht geänderte „ münsterische Friedensschluß — und die nachgefolgten von kaiserlicher Majestät „ und dem Reiche genehmigten öffentlichen Verträge — namentlich und deut- „ lich derselben gewähren. Daß aber

b) „ auf alle diejenigen Verträge und Uebereinkünfte der weiteren Nachgiebigkeit und Un- „ terwerfung, welche einzelne Reichsstände und Angehörige über ihre unmittelbare Be- „ sitzungen im Elsaß und Lothringen für sich, ohne Einwilligung kaiserlicher Majestät „ und des Reichs eingegangen haben," — (von dieser Art sind z. B. die von Frankreich erzwungene Anerkenntniß der französischen Hoheit von Seite Kurpfalz über das Amt Guttenberg, von dem Herzogthum Zweibrücken über Kleeburg, von dem Bistum Speier über die oberqueichischen Aemter) — „ von Reichs wegen ganz keine Rücksicht genommen, „ und dieselben nicht anderst, als unnachtheilig für die Rechte des Reichs, und als un- „ verbindlich und ungültig angesehen werden können."

## §. 12.

Das dritte Verbrechen in den Augen des Denuncianten ist der Vorschlag der flüchtigen Betrachtungen und Vorsichten:

3tens „ Es sollen die weltlichen Rechte sämtlicher im Elsaß begüterter Reichsfürsten „ und Stände gegen die Rechte der Krone Frankreich gewähret werden."

Dem zu folge hätte

a) Frankreich in Friedenszeiten das Besatzungsrecht auf diejenigen Plätze einzuschränken, welche vermöge der Friedensschlüsse ausdrücklich an die Krone abgetreten sind. *)

b) Die

*) Diese Vorsicht wäre doch allerdings so überflüssig nicht — man denke sich die jetzige Lage der Dinge, man vergeß dabei nicht, daß Lauterburg und andere Orte mehr — an Frankreich nicht abgetreten, mithin — gemäs obiger Vorsicht nicht im Falle waren Besatzung anzunehmen — und erwege demnächst, wie sehr die Fortschritte der Armeen begünstiget, welche große Vortheile dem Reich daraus erwachsen wären, wenn Lauterburg nicht friedensschluß-widrig zur Garnisons-Stadt wäre gemacht worden — diese Vorsicht ist daher nicht nur kein Verbrechen — sie verdient vielmehr den Beifall eines jeden gutgesinnten Teutschen - und wird hoffentlich bei dem bevorstehenden Friedensschlusse nicht ausser Acht gelassen werden - denn Lauterburg ist und bleibt eine fürstlich-speiersche Munizipalstadt, und niemand als dem zeitlichen Hochstifts Regenten kann darin das Besatzungsrecht anheimfallen.

Digitized by Google

b) Die von der Krone Frankreich in die Verwaltung der herrschaftlichen oder gemeinen Waldungen, Güter, Kassen und sonst dahin einschlägigen Gegenstände, ergangenen oder noch zu ertheilenden Verordnungen müßten in reichsständischen Besitzungen nicht statt finden, sondern den Reichsständen unbenommen bleiben, die über derlei Gegenstände erfoderlichen Verordnungen ergehen und vollstrecken zu lassen. Gleichergestalten müßten die Reichsstände befugt bleiben, die zur Erhaltung guter Polizei bei Zünften, Krämern, Wirthen und sonst erfoderlichen Verordnungen zu erlassen; solche Verordnungen könnten zwar dem obersten Gerichtshof im Elsaß eingeschickt und bei demselben registrirt werden; aber ohne daß ermeldter Gerichtshof befugt wäre, dieselben zu verwerfen, abzuändern, oder über deren Inhalt einiges Erkenntniß sich anzumaßen.

c) Ratione jurisdictionis supremae wäre ausdrücklich auszubedingen, daß der königliche oberste Gerichtshof nur diejenige Gerichtsbarkeit über die reichsständischen Besitzungen auszuüben hätte, welche vor dem westphälischen Frieden, von den höchsten Reichsgerichten ausgeübet wurde.

d) Da den höchsten Reichsgerichten in peinlichen Sachen kein Erkenntniß zustünde, sondern von den landesfürstlichen Regierungen, ohne weitere Berufung schlüßlich erkannt worden sei: so dürfte desfalls eine besondere Bestimmung nöthig werden, es müßte daher die Frage: in wie fern den Reichsständen einiges Begnadigungsrecht im Elsaß zustehen soll, vorläufig entschieden werden; wollte man ganz darauf verzichten, so könnte eventualiter festgesetzt werden, daß dem obersten Gerichtshofe das schließliche Erkenntniß in peinlichen Fällen zustehen, jedoch aber von demselben dabei sich so benommen werden solle, daß den Territorial-Herrschaften keine unnöthige große Kosten aufgehalset werden.

e) In Civilfällen wäre für die herrschaftlichen Aemter eine Summa appellabilis festzusetzen und ausdrücklich zu bestimmen, daß die reichsständischen Unterthanen mit kostspieligen Weitläuftigkeiten und unnöthigen, mehrmalen tausende auffressenden Kommissionen verschonet, und von allen zur Wesenheit des Prozesses, nach den gemeinen Rechten nicht erfoderlichen Formalitäten dispensirt bleiben sollen; in Feld- Forst- und Polizei-Freveln, worauf keine Leibesstrafe haftet, sollte eigentlich gar keine Berufung statt finden, wenn nicht die angesetzten Strafen, gegen den ausdrücklichen Inhalt der Verordnungen erkannt wären; im Fall dieses nicht erhalten werden könnte, müßte gleichwohl darauf bestanden werden, daß die in derlei Fällen ergangenen Urtel bis auf 500 Pfund Strafe, ohne daß eine Berufung statt fände, schleunigst und schließlich — in den die Summe übersteigenden Fällen aber provisorisch vollzogen, und die eingetriebenen Strafgelder, bis zu der Sache Beendigung in der Amtschreiberei hinterlegt werden müßten. Endlich

f) Klagen zwischen Vasallen und ihren Lehenherren, überhaupt alle — Lehen betreffende Streitigkeiten müßten gleichwie vor dem westphälischen Frieden bei den betreffenden reichsständischen Lehenhöfen verhandelt und entschieden werden.

Diese Corollarien sucht der Denunciant auf den Pranger zu stellen. Er sagt Seite 73.

ad a. „ Nur in Friedenszeiten soll also das Besatzungsrecht Frankreichs auf diejenigen Plätze
„ sich einschränken, welche vermög der vordern Friedensschlüsse abgetreten worden sind.
„ In Kriegszeiten kann mithin solches Besatzungsrecht sich auf alle Plätze und Städte
„Elsasses erstrecken; — diese Folge ist offenbar."

Wie lächerlich! Was nützen in den Kriegszeiten die in Friedenszeiten mit dem Feinde geschlossenen Friedensschlüsse und Verträge?

„ Aber noch mehr: — welcher Teutsche kann ohne Hochverrath dem deutschen Reiche, „ auch dann, wenn es einmal so schwach, so unglücklich sein soll, die ihm von Rechts„ wegen gehörige Provinz Elsaß wieder an Frankreich abtreten zu müssen — vorschlagen, „ der französischen Krone eben in Kriegeszeiten ein unbeschränktes Besatzungsrecht in „ allen Plätzen und Städten des Elsasses einzuräumen?"

In diesem sophistischen Tone fährt der Denunciant fort, und ruft Seite 74. am Ende aus:

„ Heißt das nicht sich in Konsequenzen widersprechen, und Absurditäten verwickeln, und „ die größte Ignoranz in Staatsgeschäften verrathen? — heißt das aber nicht zugleich „ dem natürlichen, dem ewigen, dem unversöhnlichen Feinde des teutschen Vaterlandes „ Thür und Thor öffnen, alle Mittel und Wege an die Hand geben, um nach Interesse „ und Willkühr das römische Reich überfallen und verwüsten zu können."

Schon oben (§. 10.) wurde gezeigt, daß Hr. Stupffel in seinen Archives d'Alsace die Souverainität über das obere und untere Elsaß, wie es das Haus Oesterreich besessen, der Krone Frankreich läßt; eine Folge hievon ist gewiß auch das Besatzungrecht. Würde dadurch das feindselige Frankreich dem lieben deutschen Vaterlande nicht eben so nahe sein, um nach Interesse und Willkühr dasselbe überfallen zu können? Ist es eine Absurdität, wenn — der Fall ist nur bedingnißweise gesetzt, — Elsaß doch bei Frankreich bleiben sollte, daß alsdann Frankreichs Besatzungsrecht beschränkt, somit keine neue Festung angelegt, und eine größere Kriegsmacht, durch welche der vaterländische Boden leichter überfallen werden könnte, von dessen Gränzen entfernt gehalten würde? Und heißt nicht das sich in Konsequenzen verirren, daß der Denunciant dem Verfasser der flüchtigen Betrachtungen und Vorsichten vorwirft: er habe Frankreich im Elsaß zu Friedenszeiten ein beschränktes Besatzungsrecht zugestanden: also gestehe er ihm zu Kriegszeiten ein unbeschränktes zu. Noch nie hat es einem Publicisten geträumt, daß ein Staat einem andern Staate zu der Zeit, wo sie sich einander in den Haaren liegen, vorschreiben wolle, welche Plätze der Feind besetzen soll. Noch nie hat ein Logiker Schlußfolgen gemacht, worin Sätze enthalten sind, deren die Vordersätze mit keiner Silbe gedenken.

ad b. Die flüchtigen Betrachtungen und Vorsichten gehen immer von dem Grundsatze aus: Wenn Elsaß bei Frankreich bleibt; so muß der westphälische Friede die Basis der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Krone Frankreich und den im Elsaß angesessenen teutschen Reichsständen sein. Kaiserliche Majestät und das Reich traten keine andere Rechte und Verbindlichkeiten gegen Elsaß an Frankreich ab, als sie selbst hatten. Sie traten die Souverainität ab; dabei blieben aber immer die im Elsaß angesessenen Stände nach dem Sinne des Friedensschlusses mit der Landeshoheit (Superioritas territorialis) begabt; und nach dem teutschen Staatsrechte gehört die Verwaltung der herrschaftlichen oder gemeinen Waldungen, Güter, Kassen u. d. gl., dann das Recht Verordnungen darüber, so wie über Zunft- und ähnliche Sachen ergehen zu lassen, unter die Rechte der Landeshoheit.

adc.

Digitized by Google

ad c. Dort, wo die Landeshoheit mißbraucht wird, soll selbst nach den Vorsichten unter französischer Souverainität der königliche oberste Gerichtshof, wie in Teutschland die höchsten Reichsgerichte sein, und er soll die nämliche Gerichtsbarkeit ausüben, wie die teutschen höchsten Reichsgerichte sie damals ausgeübt haben, als Elsaß noch unter teutscher Reichshoheit stund. Diesem ausdrücklichen Vorschlage zufolge kann der Angeber gewiß nicht mit Grunde sagen, daß der Verfasser der flüchtigen Betrachtungen den königlichen obersten Gerichtshof blos als ein passives Werkzeug von seiner unbegränzten Despotie haben will. Er kann eben so wenig mit der Beschuldigung Seite 79. und 80. bestehen, daß besagter Verfasser den königlichen obersten Gerichtshof aus Haß gegen die teutsche Reichsverfassung, gegen die teutsche Reichsoberherrschaft und höchsten Reichsgerichte, und aus leidenschaftlicher Anhänglichkeit an Frankreich an die Stelle der höchsten Reichsgerichte setzen will. Hr. Stupffel selbst thut das nämliche in seinen Archives d' Alsace laut Anlage unter Ziffer 6. wo es heißt:

„ *Art. XXIII.* Que dans l'ordre judiciaire le conseil souverain d'Alsace, „ dont les princes & états ont reconnu la jurisdiction & competence dans „ l' esprit des Lettres patentes, subsistera, qu'il tiendra lieu pour les états „ & villes imperiales, & tribunaux supremes de l' Empire &c.“

„ (Der oberste Rath im Elsaß, dessen Gerichtszwang und Competenz die Fürsten und „ und Stände im Geiste der Lettres patentes anerkannt haben, soll nach der Ge„ richtsordnung bleiben, und für die Stände und Reichsstädte statt der höchsten „ Reichsgerichte gelten ꝛc.“)

Sollte also die obige Beschuldigung Platz finden; so fiel sie eben so auf Hrn. Stupffel, als auf die denuncirten Vorschläge; keineswegs aber könnte sie dem Hrn. Principalen zur Last fallen, wenn er hinter den flüchtigen Betrachtungen und Vorschlägen stecken sollte, da er nach ebendenselben (oben §. 11.) nicht einmal mehr unter französischer Hoheit und also auch nicht mehr unter dem obersten Gerichtshofe im Elsaß stehen, folglich gar kein Interesse zur beschuldigten Anhänglichkeit an Frankreich haben würde, sobald die darin enthaltenen Vorschläge realisirt würden.

ad d. „ Der Grundsatz, daß den Reichsgerichten in peinlichen Fällen kein Erkenntniß zustehe, „ spricht Denunciant Seite 83, sei in dieser Allgemeinheit abgefaßt, ein neues reichs„ verfassungs-widriges Assertum, und eine Violation der reichsgerichtlichen Gerichts„ barkeit, welche sich unwidersprechlich, auch in peinlichen Fällen, auf das Erkenntniß „ über Nullitäten und die Gültigkeit des Prozesses erstreckt.“

Dieses ist des Denuncianten Vordersatz; und daß dieser falsch sei, beweisen des Denunciaten eigene Worte, welche Denunciant bestreiten will. Sie sind diese:

„ Da den höchsten Reichsgerichten in peinlichen Sachen kein Erkenntniß zustünde, son„ dern von den landesfürstlichen Regierungen, ohne weitere Berufung schließlich er„ kannt worden ist ꝛc.“

Das heißt mit andern Worten, was in dem R. A. vom Jahre 1530. §. 95. steht, nämlich daß in peinlichen Sachen keine Appellation an die höchsten Reichsgerichte statt habe. Denn es

 wird

wird nur von Erkenntnisse gesprochen, gegen die das Rechtsmittel der höhern Berufung, Remedium Appellationis, ergriffen werden will, keineswegs aber von solchen, gegen welche die Nullitätsklage Platz findet. Demnach ist der denuncirte Satz nicht in der angeblichen Allgemeinheit abgefaßt: und wenn die Prämissen falsch sind, wie können die Schlüsse richtig sein? Schlüsse von der Art, welche die Behauptung aufstellen:

„ Freilich sei aber auch dieses ein gehäßiges Hinderniß, wenn man diejenigen Unterthanen, die man zum Gegenstande seines Grimmes ausersehen hat, mit Hindansetzung „ der ohnehin lästigen Formalitäten, durch einen vom Knie abgebrochenen, im übeln „ Humor gefällten Kabinetsmachtspruch mit der landesherrlichen Keule kurzweg zerschmettern will."

Solche Ausfälle auf einen Landesherrn in dieser Allgemeinheit abgefaßt, und nicht vor dem rechtmäßigen Richter an — und ausgeführt, sind Verläumdungen. Der teutsche Reichsstand unterwirft sich den Aussprüchen der höchsten Reichsgerichte, wenn die gegen ihn vor denenselben angebrachten Beschwerden gegründet befunden werden: aber es ist ein Verbrechen, ihn unter einer erborgten Maske vor dem ganzen Publikum zu verschreien, bei kaiserlicher Majestät und den höchst und hohen Mitständen zu verkleinern, und bei seinen eignen Unterthanen gehäßig zu machen suchen.

Wenn übrigens die Vorschläge sagen, daß entschieden werden müsse, ob der Krone oder den Territorial Herrschaften das Begnadigungsrecht zustehen soll: so ist dies nichts anders, als eine Vorsichtsregel; und ganz irrig betrachtet der Denunciant das Begnadigungsrecht als ein wesentliches Souverainitätsrecht. Die teutschen Landesherren sind nach ächten Begriffen des Völkerrechts nicht Souverain, das heißt: sie erkennen noch etwas anders außer Gott über sich, nämlich Kaiser und Reich; und doch übt jeder teutsche Landesherr in seinem Lande das Begnadigungsrecht aus.

ad e. Um der so schädlichen Prozeßsucht Schranken zu setzen, um durch die Menge geringer Rechtsstreitigkeiten die Beendigung wichtigerer nicht aufzuhalten, und den Fall zu vermeiden, daß nicht die Prozeßkosten den Gegenstand der Klage oft doppelt und dreifach übersteigen, sind fast in allen einzelnen teutschen Ländern für die Unter- und Zwischen-Gerichte gewisse Summen festgesetzt, unter welchen die höhere Berufung einzulegen nicht erlaubt ist. Ja nicht nur Landesgesetze, sondern selbst die teutschen Reichsgesetze machen Bestimmungen, wie hoch sich der Werth des Gegenstands der Klage belaufen müsse, um vor eines der höchsten Reichsgerichte geeigenschaftet zu sein. Eben eine solche wohlthätige Bestimmung wünschen die flüchtigen Betrachtungen und Vorsichten in Frankreich, wo bisher die Klage wegen einem Reichsthaler oft fünf Louisd'or Kosten verursachte. Dieser Wunsch, der allein das Beste der Unterthanen zur Absicht hat, und sich nur auf solche Gegenstände von Klagen erstrecket, deren Werth sich schätzen lasset, also nicht auf Leib, Leben, Ehre und andere jura inaestimabilia, drückt sich mit folgenden Worten aus:

„ In Civilfällen wäre für die herrschaftlichen Aemter eine Summa apellabilis feste „ zusetzen, und ausdrücklich zu bestimmen, daß die reichsständischen Unterthanen „ mit

„ mit koſtſpieligen Weitläuftigkeiten und unnöthigen, mehrmalen tauſende
„ auffreſſenden Kommiſſionen verſchonet, und von allen zur Weſenheit des
„ Prozeſſes, nach den gemeinen Rechten nicht erfoderlichen Formalitäten
„ diſpenſirt bleiben ſollen.

Gegen dieſe Stelle ſchreibt der Denunciant Seite 85:

„ Hierin läßt ſich der Geiſt der Unabhängigkeit, und die Abſicht des Privatintereſſe
„ mehr als in einer Stelle dieſer Schrift ſehen; man wünſcht ein Privilegium de
„ non appellando ſchon für die erſte und niedrigſte Inſtanz, man bekümmert ſich
„ nicht, ob Vermögen und Ehre der Unterthanen unter den Händen eines Mannes,
„ und nur gar zu oft eines unwiſſenden und zweideutigen Mannes, der äußerſten Ge-
„ fahr ausgeſetzt ſein; man bekümmert ſich nur darum, das die Urtel, wo es das
„ herrſchaftliche Intereſſe betrift, nach Wunſch ausfallen, und von keinem obern
„ Richter redreſſirt werden können. u. ſ. w."

Wer ſo den Sinn der Worte verdrehen, ſo beſchuldigen, ſo die beſten Wünſche herabſetzen kann; den hat Leidenſchaft geblendet und Rache berükt.

Die denunciirten flüchtigen Betrachtungen und Vorſichten ſchlagen weiter vor:

„ In Feld- Forſt- und Polizeifreveln, worauf keine Leibesſtrafe haftet, ſollte ei-
„ gentlich gar keine Berufung ſtatt finden, wenn nicht die angeſetzten Strafen gegen
„ den ausdrücklichen Inhalt der Verordnungen erkannt waren."

Feld- Forſt- und Polizeifrevel pflegen häufig begangen zu werden, und ſind ihrer Natur nach ſo geartet, daß ſie wegen des allgemeinen Wohls ſchleunige Remedur erfodern. Daher behandeln ſelbſt die teutſchen Reichsgeſetze ſolche Polizeifälle ganz anders als Juſtizſachen, und der geheime Juſtizrath Hr. Pütter ſagt in ſeinen

*Institut. Jur. Publ. Germ. Lib. VII. Cap. III.* §. 334. Universe in plerisque politiae objectis, quippe minutioribus, & in sensus incurrentibus, neque moram ferentibus, ipsis politiae officialibus id relinquitur, ut in re praesenti inspectionem instituant eamque, brevi manu, siqua necessaria, cognitio & executio sequatur. Ideoque generatim a causis justitiae haud immerito distinguuntur *causae politiae, ut non aeque ad judiciariam tribunalium sive territorialium, sive caesareorum cognitionem admittantur.*

Weil nun der Verfaſſer der flüchtigen Betrachtungen mit dieſem großen Staatsrechtslehrer gleichförmig denkt; ſo beſchuldigt er ihn, um doch alles in das ſchlechteſte Licht zu ſtellen, er wolle dadurch, daß die Straffälle vermehret und die Strafen erhöhet werden könnten, für das herrſchaftliche Aerarium eine ergiebige Quelle öffnen.

adf. Endlich rüget der Denunciant Seite 88, daß des Denunciaten Vorſichten und Vorſchläge auf ein unverkennbares, unedles Privatintereſſe einzig und allein abzielten, daß ſie nicht allein nicht das geringſte enthielten, wodurch für das allgemeine Reichsbeſte nur von Ferne geſorgt wäre, ſondern lauter Dinge, die deſſen Untergrabung offenbar bezwecken; daß ſie nicht die geringſte Rückſicht auf die Frage genommen: wie dem Einfluß der franzöſiſchen Revolution, und den Maximen, die dieſelben veranlaßt haben, und in

Frankreich noch lange fortwären werden, in Hinsicht auf das teutsche Reich zu steuern, und wie selbem für itzt und die Zukunft abzuhelfen sei; daß sie keine Maximen anriethen, welche in diesem wichtigen Punkte Teutschland und die übrigen europäischen Mächte zum Besten der Menschheit zu ergreifen hätten; u. d. m.

Allein daß Anwalts Hr. Principal, wenn die denuncirten Vorschläge realisirt würden, kein anderes als ein teutschpatriotisches Interesse hätte, nämlich das Interesse ganz unabhängig von Frankreich zu sein, und blos unter kaiserlicher Majestät und dem Reiche mit all seinen Land und Leuten zustehen; dieß hat man schon oben (§. 11.) gezeigt.

Inzwischen scheint Anwalten der Verfasser der flüchtigen Betrachtungen nicht eben gefehlt zu haben, daß er keine Maximen angab, welche dem französischen Revolutionsgeiste entgegen zu setzen wären. Diese gehören nicht in Friedensschlüsse, welche das Resultat vom Waffenglücke sind. Meinungen und Systeme werden nicht durch Feuer und Schwerd besiegt; und dem Strome der Empörung wird nur dadurch Einhalt gethan, daß man die Unterthanen überzeugt, sie leben unter einer gerechten, milden und weisen Regierung. Damals als die flüchtigen Betrachtungen in der Lage der Dinge vom August 1791. geschrieben wurden; verhielten sich die Umstände ganz anders als itzt; und Hr. Stupffel hinterließ ja selbst in seinen unter Ziffer 6. beiliegenden Articles eventuels solche Maximen an Handen zu geben, wie er sie von dem Denunciaten fodert.

## §. 13.

Wenn Jemanden die Ketzermachereisucht angefallen hat, der spürt überall Ketzer und Ketzereien auf. So auch der Denunciant. Bei ihm heißt das ein Verbrechen gegen Kaiser und Reich, daß der Verfasser der Bemerkungen auch den Satz aufstellt:

4tens Die im Elsaß angesessenen teutschen Reichsstände dürfen keine Elsassischen Landstände sein;

a) weil sie es zur Zeit des Westphälischen Friedens nicht waren;

b) weil sie aus Landesherrn, Landsassen würden, somit ihre wichtigsten und kostbarsten Rechte mit einer Gesellschaft von 50. theilen sollten, in der sie nur eine Stimme hätten;

c) weil die Land- oder Provinzialstände im Elsasse nicht von dem Nutzen seyn würden, wie in andern Ländern, die ein zusammenhangendes Eins oder Ganzes ausmachen. Denn in den im Elsaß gelegenen Ländern teutscher Fürsten, seien alle Abgaben der Unterthanen, so wie die Rechte der Herren bestimmt; jeder Theil habe seine besondere Verfassung, seine besondern Rechte und Gewohnheiten; diese seien garantirt, folglich ein unverletzliches Eigenthum.

Wenn hierin ein Verbrechen gegen Kaiser und Reich liegt, so weiß Anwalt nicht mehr, was Verbrechen ist.

Aber, sagt der Denunciant, Seite 96. bis 103.

„ Von Seiten Frankreichs ist der Zustand der Lettres patentes zernichtet, die Monarchie „ aufgehoben, die Republik erkläret. Von Seiten Kaisers und Reichs ist der Zustand

der

„ der Friedensschlüsse aufgelöset, der Vortheil der darin enthaltenen Cessionen wieder-
„ rufen, und der Krieg zur Wiedervereinbarung der an Frankreich abgetretenen Theile
„ mit dem Reiche erkläret."

Gut! Es ist jedoch dadurch noch nicht erkläret, daß die im Elsaß angesessenen Reichsstände — Elsassische Landstände werden müssen.

„ Ja, sagt er weiter, die im Elsaß angesessenen Reichsstände müssen sich, als einzeln zu
„ schwach, sowohl zur Sicherheit des Reichs und dessen Gränzen, als zur heilsamen
„ und ersprießlichen Administration der schönen Provinz Elsaß in einen Bund vereinigen,
„ und bei der Wiederauflebung der Erzherzoglich-Oesterreichischen Erbfolge in das
„ Landgrafiat vom Elsaß und in die dortigen Landvogteirechte nunmehr unter dem Di-
„ rektorial-Vorsitze dieses Erzhauses das Heil der Provinz Elsaß mit der allgemeinen
„ Sicherheit des Reichs und dessen Gränzen begründen und verewigen."

Allein erstens ist dieser Bund noch zur Zeit eine bloße Idee des Denunciánten; und noch hat ihn kein Friedensschluß zum Reichsgesetz gemacht: wer also einen solchen Bund, oder Landtag verwirft, hat noch zur Zeit kein Reichsgesetz verletzt. Zweitens kann dieser Bund Anwalts Hrn. Principalen gar nicht als einzelnen Reichsstand interessiren, weil die hochstiftspeyerischen Lande nach den Reichsgrundgesetzen nie zu Elsaß gehört haben, und die oberqueichischen Lande zwar gewaltsam von Frankreich zum Elsaß gezogen, von Kaiser und Reich aber nie als Bestandstheile des Elsasses, sondern als zu Teutschland gehörig anerkannt worden sind, und bis auf diese Stunde, die Reichs und Kreislasten davon getragen werden. Drittens ist so ein Bund nicht einmal nöthig; denn der Denunciant macht dem Erzhause Oesterreich ein schlechtes Kompliment, wenn er dessen durch Tapferkeit und Disciplin ausgezeichnete Kriegsmacht zur Sicherheit der Elsassischen Gränzen nicht allein hinreichend hält. Und treten die im Elsaß angesessenen Reichsstände, wie doch der Denunciant selbst Seite 101. schreibt, durch die Zurückerhaltung ihrer dortigen Landeshoheit wieder in die ausschließliche Ausübung aller daraus fließenden Rechte zurück; so werden sie solche im Elsaß eben so gut ohne einen andern als reichsverfassungsmäßigen Verband wie im übrigen Teutschlande ausüben können. Der nächste Friedensschluß wird entscheiden. Immittels kann Anwald versichern, daß, wenn gleich der Denunciant Seite 100. den Hrn. Fürstbischof zu Speier Irrthümer, unpatriotischer und undankbarer Gesinnungen gegen den väterlichen Schutzgeist Teutschlands beschuldigt, kein teutscher Reichsstand mehr Dankgefühl gegen die von kaiserlicher Majestät dem teutschen Vaterlande in der mißlichsten Lage erzeigten Wohlthaten hat, und dieses Dankgefühl zu zeigen sich mehr bemühen wird, als sein Hr. Principal.

Es ist baare Verläumdung, wenn der Denunciant Seite 106. den Hrn. Fürstbischof von Speier beschuldigt, er wolle von Niemand abhangen, nirgends etwas beitragen, alles mögliche sich zueignen, übrigens sich weder um die Oberherrschaft Kaisers und Reichs, weder um die Sicherheit der Gränzen Teutschlands, noch weniger um die Wiedervereinbarung der vom Reiche abgerissenen Theile, und am wenigsten um die Wiederauflebung der teutschen Erbfolgsrechte, bekümmern.

Wahr iſt es, er will, er darf, er kann von Niemanden im Weltlichen, als vom Kaiſer und Reich abhangen; dazu verpflichtet ihn als Vaſallen der Eid der Treue. Er hat dieſes zu allen Zeiten und beſonders feierlich gegen Frankreich im Jahre 1791. durch die bekannte Declaration Solennelle de Son Altesse Mr. le Prince Evêque de Spire &c. fol. pag. 18. Anlage unter Ziffer 7. erklärt, wo er gegen die gemachten Entſchädigungs-Anträge ſpricht:

Zif. 7.

„ Jedes andere Benehmen in Rückſicht unſerer Territorial-Gerechtſame würde uns eines lehensverbands-widrigen Meineids gegen kaiſerliche Majeſtät und das „ Reich ſchuldig gemacht haben, ſo wie es ſträfliche Nachläßigkeit und Pflichtvergeſſenheit gegen die Kirche und den römiſchen Stuhl ſein würde, unſere biſchöfliche und „ kirchliche Rechte gegen die an ſolchen ſo ſchändlich verübten Verletzungen zu vertheidigen. Die Verbindlichkeit, welche wir mit dem Eide unſerer Einſetzung über „ nahmen; die hierarchiſche Verfaſſung; die Verhältniſſe, welche uns mit des Herrn „ Erzbiſchofs von Mainz kurfürſtl. Gnaden und Liebden als unſerm Metropolitan vereinigen; die Pflichten, die wir den Kirchen, der Kleriſei und den Glaubigen unſerer Diözes ſchuldig ſind, ſind uns nicht minder heilig, als jene, welche wir „ gegen kaiſerl. Majeſtät und das teutſche Reich zu beobachten haben.“

So lautet doch die Sprache der Unabhängigkeit nicht; und ſo würde auch Hr. Stupffel nicht ſprechen, der — um in Teutſchland unabhängig zu ſein, in Teutſchland ein franzöſiſcher Unterthan ſein will, und nach der Sprache der ſo betitelten patriotiſchen Anzeige Seite 17. noch zur Zeit, bis es ſeine Konvenienz erfodert, nur im Herzen und aus dem Triebe eines aufrichtigen Wunſches ein Teutſcher, in der That aber ein franzöſiſcher Unterthan iſt. *)

Falſch iſt es, daß Anwalts Hr. Principal nirgends etwas beitragen will. Man darf ſich getroſt auf das Zeugniß aller Reichs-Kaſſen-Verwalter berufen, ob ein Reichsſtand pünktlicher und fertiger ſeine ſchuldigen Beiträge in Friedens- und Kriegszeiten bezahlte, als eben er. Endlich trete auf, wer da kann und beweiſe, wann, wo und wie ſich der Hr. Fürſtbiſchof von Speier etwas unrechtmäßiger Weiſe und zum Nachtheile kaiſerl. Majeſtät und des Reichs zueignete, und ob er ſich nicht aus allen Kräften und zu allen Zeiten bemühte, werkthätig als einen treuen Vaſallen, als einen vaterländiſch geſinnten Reichsſtand, und als einen eifrigen Anhänger und Vertheidiger der teutſchen Reichsverfaſſung ſich zu zeigen.

## §. 14.

Euer Reichsgräfliche Excellenz und dieſes höchſte Reichsgericht ſind bis daher überzeugt daß der geheime Angeber bei den gemachten Beſchuldigungen nicht das geringſte beweiſen; und eben ſo geht es ihm bei der 5ten Beſchuldigung, als wäre der Satz ein Majeſtäts-Verbrechen gegen Kaiſer und Reich:

5tens

*) Wie muß ihn das bei Kaiſerl. Majeſtät empfehlen!

Fünftens „ Es sollen die Elsassischen Reichsstände nicht gehalten sein, eigene Regierungen oder Appellationsgerichte für ihre dortigen Unterthanen, nach der dasigen Gerichtsform aufzustellen und zu halten.“

Mit keiner Silbe thut der Denunciant dar, daß der Sinn dieses Satzes unpatriotisch sei, daß er dem Reichsinteresse zuwiderlaufe, daß er als reichskonstitutions-widrig verworfen werden müsse Wie könnte er auch das?—

Der Denunciant sieht nur diesen Satz an, und man sieht es hieraus klar, daß der geheime Angeber Hr. Stupffel selbst sei, weil er es war, der durchaus wieder eine Regierung zu Lauterburg (oben §. 2.) haben wollte, je sich sogar hinter das hochwürdige Domkapitel zu Speier steckte, damit solches die Wiedererrichtung dieser Regierung im Jahre 1789. laut der vom Denuncianten Seite 116. angeführten Stelle zum sechsten Desiderium machte.

Man hat schon oben (§. 2.) die Aufhebungs-Gründe der Regierung zu Lauterburg berührt; der Verfasser der so betitelten patriotischen Anzeige an Kaiser und Reich hat die Bemerkungen eines vaterländisch gesinnten Elsässers über die *Considerations*, wie sie unter Ziffer 3. Seite 36. bis 49. beiliegen, nicht widerlegt. Ja, das hochwürdige Domkapitel selbst sah die Regierung zu Lauterburg im Jahre 1771. laut Anlage unter Ziffer 8. als eine merkliche Last der Unterthanen an, durch welche der angehoffte ersprießliche Zweck keinesweges erzielet worden ist, und wünschte zu deren Aufhebung Glück. Zif. 8.

Hieraus erhellet hinlänglich der Ungrund des Vorwurfs der angeblichen patriotischen Anzeige Seite 119, als wäre nur darum die Lauterburger Regierung abgestellet worden, weil sie das schönste Monument des Hrn. Kardinals von Hutten gewesen, weil sie unter dem Schutze der französischen Hoheit kein blindes Werkzeug des fürstlichen bloßen Wohlgefallens hätte sein können, und weil durch sie die hochstiftischen Beamte im Elsaß gegen willkührliche Mißhandlungen des Bruchsaler Kabinets gedeckt gewesen wären. Hr. Stupffel steht hier ganz blos da; durch die ehemalige Lauterburger Regierung wollte er seine schändliche Klage zu Colmar und Weissenburg begründen, wegen der man ihn bei diesem höchsten Reichsrichter belangte, und auf deren Verhandlungen man sich hier Kürze halber beruft; Hr. Stupfel wußte es dahin zu bringen, daß das hochwürdige Domkapitel zu Speier im Jahre 1789. die nämliche Lauterburger Regierung zum Luster und Aufkommen des Hochstifts nöthig hielt, welche sie im J. 1771. als eine Last der Unterthanen ansah; und Hr. Stupffel wollte eine Regierung zu Lauterburg, um an der Spitze derselben unter französischer Hoheit unabhängig von einem teutschen Fürsten zu sein, der ihn annahm und besoldete, und um privilegirt despotisiren zu können, weil ihm alsdann alles erlaubt war, sobald er den Intendanten der Provinz zu gewinnen wußte, welcher letztere ungestraft handeln durfte, da er sein Interesse zu genau mit dem Interesse der Minister verkettet hatte.

## §. 15.

In soweit hat man die Beschuldigungen widerlegt, die der Denunciant eigentlich gegen die Bemerkungen über die Considerations gemacht hat. Der geheime Angeber bringt aber

noch Beschuldigungen anderer Art vor, nämlich wider Handlungen, die in keiner Verbindung mit den in den Bemerkungen enthaltenen Sätzen stehen, die aber — um das Maas der Verläumdung voll zu machen — der Denunciant in Verbindung mit ihnen setzt.

Von dieser Art sind:

Erstens die Beschuldigung Seite 41. und 42, daß der Hr. Fürstbischof von Speier am 11ten und 14ten März l. J. über den 2ten Deliberationspunkt des kaiserlichen Hofdekrets vom 1ten Sept. 1792. nicht mitvotiret habe, somit die Beibehaltung der französischen Souverainität über ganz Elsaß aus Privat Interesse wünsche.

„ In der wichtigsten Angelegenheit, sagt Denunciant Seite 42., nicht mitvotiren wol-
„ len, und seinen Gesandten absichtlich uninstruirt lassen, heißt nicht, seine Pflichten
„ gegen das teutsche Reich erfüllen, nicht mit Ruhe und Vertrauen sich den Verfügun-
„ gen Kaisers und Reichs reichsstandsmäßig überlassen."

Anwalt legt Euer Reichsgräflichen Excellenz das Reichsfürstenraths-Protokoll vom 7ten, Zif. 9. und 15ten März l. J. unter Ziffer 9. und 10. auszugsweise unterthänigst vor. Hieraus er- n. 10. giebt sich, daß nicht nur Speier und Weissenburg als non instructus erschien; sondern es heißt auch:

„ Pfalz-Zweibrücken. Wegen bekannter Entfernung seiner herzoglichen Durchlaucht von dero
„ Landen, könne diesseitige Gesandschaft mit einer Instruktion nicht versehen sein.
„ Worms, *ex Commissione per* Augsburg. Behalte sich über alles das Protokoll offen.
„ Pfalz-Veldenz. Wie Pfalz-Zweibrücken.
„ Würtemberg. Abest.
„ Hildesheim, *ex Commissione per* Augsburg. Sehe über die in Vortrag gestellten Ge-
„ genstände alträglich einer gnädigsten Instruktion entgegen.
„ Paderborn, *ex Commissione per* Augsburg. Wie Hildesheim.
„ Stablo, *ex Commissione per* Augsburg. Non instructus.
„ Mömpelgard. Abest.
„ Aremberg. Nondum instructus.
„ Salm. Kann für dermalen in Materia proposita ad Protocollum sich nicht verneh-
„ men lassen.

Wer wagt es, alle diese höchsten Stände einer pflichtswidrigen Handlung gegen Kaiser und Reich zu bezüchtigen? Und wenn Anwalts Hr. Principal strafbar wäre, würden es alle diese nicht minder sein? — Die meisten derselben befanden sich reichskündigermaßen in der nämlichen Lage, wie der Ht. Fürstbischof von Speier. Ihre Lande waren größtentheils damals noch vom Reichsfeinde besetzt, der jede Theilnahme an den von Reichswegen gegen ihn gemachten Vorkehrungen als eine Feindseligkeit betrachtet haben würde, und, dadurch gereizt, seine Uebermacht durch Verheerungen hätte fühlen lassen können. Der Hr Fürstbischof von Speier war diese Behutsamkeit nebendem seinen übrigen vom Feinde nicht besetzt gewesenen, diesseits des Rheins gelegenen Landen, er war sie dem ganzen Reiche schuldig; und verdient also dafür eher Lob und Dank, als Tadel.

§. 16.

Digitized by Google

## §. 16.

Eine andere eben so gehäßige Beschuldigung des geheimen Angebers Seite 12. und 43. ist diese, welche er mit den Worten macht:

„ Nachdem der Hr. Fürstbischof von Speier am ersten und stärksten sich über die Beein-
„ trächtigungen der französischen Nation beklagt, und den Unwillen derselben durch den
„ heftigen Ton seiner Manifeste nicht wenig erbittert; — nachdem er seine Kriegsmacht
„ zurückgezogen, und seine Person in Sicherheit gebracht hatte; nachdem endlich seine
„ Residenz, ein großer Theil seines Vermögens und Landes, blos durch die tapfern
„ Krieger der so patriotisch denkenden kombinirten Mächte von der Rache des von ihm
„ selbst so sehr gereizten Feindes — vom gänzlichen Untergange gerettet war; — wollte
„ er nicht einmal seinen Unterthanen erlauben, den kombinirten Mächten für einen Schutz
„ dankbar zu sein, welchen er seinen Landen nicht geben konnte, und welchen er es selbst
„ zu verdanken hat, daß er noch ferner Regent und Fürst von Speier ist. — Es war
„ nämlich eines der ersten Probestücke seiner so geretteten Fürstengewalt, daß er
„ verbot, den von seinen Unterthanen des Oberamts Bruchsal zusammen ge-
„ schossenen, freiwilligen, und den kombinirten Mächten — seinen Rettern —
„ gewidmeten Kriegsbeitrag, — gerade als wenn er dem gemeinschädlichsten
„ Endzwecke gewidmet wäre, — nach Regensburg abzuschicken; und durch
„ diese Nachahmung der — von so vielen patriotisch gesinnten Ständen und
„ Reichsbürgern gemachten Geschenke sich und ihn selbst eines fernern Schutzes
„ würdig zu machen; daß er solche Sammlung den dortigen Beamten zu einem
„ Verbrechen anrechnete, und sogar die öffentlichen Polizei-Veranstaltungen
„ zur guten und wohlfeilen Verpflegung der kaiserlichen Truppen, als einen
„ vermessentlichen Eingriff in die Regierungs-Gerechtsame mit schärfester Ahn-
„ dung bestrafet hat."

Ein Theil dieser Beschuldigung steht mit den übrigen Beschuldigungen im Widerspruch. Hier heißt es nämlich: Anwalts Hr. Principal habe durch den heftigen Ton seiner Manifeste den Unwillen der Franzosen nicht wenig erbittert; und in den übrigen Beschuldigungen heißt es überall: er halte mit den Franzosen zu, und verrathe ihnen Kaiser und Reich. Es ist hier der Ort nicht den Ton der fürstlich-speierischen Manifeste gegen Frankreichs Neuerer zu vertheidigen. Jedermann, der sie gelesen hat, weiß, daß Feuer und Energie, teutscher Biedersinn und Vasallentreue gegen Kaiser und Reich darin herrscht. Auch ist Jedermann, der die Lage der Dinge kennt, überzeugt, wie klug und wie nothwendig es nicht nur für die Person des Hrn. Principalen, sondern auch für die diesseits des Rheins gelegenen Hochstifts-Lande, ja selbst für das ganze Hochstift war, daß er sich von seiner Residenzstadt Bruchsal, bei der Ankunft des Feindes zu Speier entfernte.

Hier ist die Hauptfrage: Ist es wahr, daß der Hr. Denunciat verboten hat, den von den Unterthanen des Oberamts Bruchsal zusammengeschossenen, freiwilligen, den kombinirten Mächten gewiedmeten Kriegsbeitrag nach Regensburg zu schicken?

Die Antwort und Widerlegung dieser Unwahrheit liegt in folgender beurkundeten Geschichte:

Kaum kam dem Vicedomate Bruchsal die dienstägige Frankfurter Kaiserl. Reichs-Ober-Postamts-Zeitung sub Nro. 29. vom 19ten Febr. l. J. und der darin enthaltene Aufruf an alle wahre, das Vaterland liebende Teutsche, um einen freiwilligen Beitrag von ihrem Vermögen, die Beförderung der guten Sache zu unterstützen, zu Gesicht, als dasselbe laut Auszug aus dem Vicedomamts-Protokoll d. d. Bruchsal den 22ten Hornung 1793. in der Anlage unter Lit. II. Ziffer 11. beschloß:

1mo) „ soll dieser Aufruf in hiesiger Druckerei auf wenigstens 600 Stück Exemplarien zur „ Distribution unter den Vicedomamts-Gemeinden und Partikularen abgedruckt werden.

2do) „ Sind sämmtliche Vicedomamts-Stabhalter und Stadtanwalt mit einer Raths-Deputation morgen früh praecise 10 Uhr dahier bei Vicedomamt persönlich, oder wenn „ Stabhalter verhindert sind, ein Gerichtsmann zu erscheinen, vorzuladen, diesen der „ Aufruf bekannt zu machen, ihre Erklärung sogleich abzunehmen, was sie von ihrer „ Gemeindskasse zu dem Intent beitragen wollen, und zugleich zu Instruiren, wie sie „ ihre Stabsuntergebene zum freiwilligen Beitrag ermuntern, eines jeden Bürgers freiwillige Erklärung annotiren, und verzeichnen sollen, was jeder nach seinen Vermögens-„ Kräften und häuslichen Umständen alsogleich an Geld, Früchten und Fourage beisteuern und anher zur weitern getreuen Besorgung zum Vicedomamt einliefern wolle.

3tio) „ Sind Abdrücke sämmtlichen Pfarrern in dem Vicedomamt zuzuschicken, und sie zu „ ersuchen, daß sie solche ihren Pfarrgemeinden alsbald verkünden, und zu einem freiwilligen Beitrag zur Unterstützung der guten Absicht aufmuntern möchten.

4to) „ Ist mit Kommunicirung einiger Exemplarien des Aufrufs, den Ober- und Aemtern „ Kißlau und Philippsburg Extractus hujus Protocolli zur Nachricht zu kommunicieren, und ihnen zu überlassen, was sie ihrer Seits den Umständen angemessen, zu „ verfügen für gut befinden."

Schon den andern Tag bereute das Vicedomamt diesen voreiligen, ohne einzige Rückfrage bei der in Bruchsal anwesenden Regierung, gemachten Schritt, indem es selbst einsah, daß ein solches unter oberamtlicher Authorität — noch so ungezwungen ausgeschriebenes Don gratuit gar leicht das Ansehen einer erzwungenen Abgabe erhalten könnte, und daß es einer Landesregierung nicht gleichgültig sein werde, wenn ein ihr untergebenes Amt über gemeine, und ähnliche ihrer Obervormundschaft anvertraute Gelder eigenmächtige Verfügungen treffe. Die drei letzten Glieder des Vicedomamtlichen Abschlusses wurden also entweder nicht ganz — oder nur mit gewissen Modifikationen in Vollzug gesetzt. Doch findet sich in den weitern Protokollen keine Meldung mehr, wie dieser Vicedomamtliche Abschluß vollzogen ward. Indessen muß doch auch eine Aufmunterung zu diesem Beitrag an einige in die speierische Diözes gehörige Pfarrer eines andern angränzenden reichsständischen Territoriums erlassen worden sein. Denn dem Hrn. Principalen geschah die Anzeige, daß der benachbarte Landesherr allen in seinem Lande befindlichen katholischen Pfarrern verboten habe, einen Kreuzer zu der vom Bischofe vermeintlich ausgeschriebenen Abgabe beizutragen, ohne sich zugleich der Schuldigkeit auszusetzen, die nämliche

Abga-

Digitized by Google

Abgabe auch an den Landesherrn bezahlen zu müssen. Die Art und Weise, wie dieser Kriegsbeitrag gesammelt wurde, mußte also natürlicher Weise das Augenmerk und die Ahndung des Hrn. Fürstbischofs von Speier nach sich ziehen: er erließ daher die beiden in der Anlage unter Ziffer 12. und 13 enthaltenen Rescripte vom 22ten März und 10ten Jun. l. J. Daraus ergiebt sich nun klar, daß Hr. Principal nicht den Kriegsbeitrag selbst verboten; sondern nur die Art und Weise, wie solcher gesammelt und beigetrieben worden, gerüget habe. Die Rüge war um so natürlicher, da von dem Vicedomamte eine subordinationswidrige Renitenz bezeigt wurde, die Summe des gesammelten Beitrags und die Individuen oder Corpora, von denen er erhoben wurde, anzuzeigen. Er konnte nicht einmal durch diese Rescripte die Abschikung des besagten Kriegsbeitrags nach Regensburg verbieten, indem das erste Rescript selbst sagt, daß es erst nach der Abschickung dieses Beitrags verfaßt und erlassen worden sei. Wie würde sich auch dieses Verbot mit der Denkungsart des Hrn. Fürstbischofs reimen, der, wenn er gleich nicht allen Truppen der kombinirten Mächte in Allem als Landesherr und gewissenhafter Verwalter der hochstiftischen geistlich- und weltlichen Gerechtsame zu Gefallen sein konnte, doch sich auf das Zeugniß des Hrn. Reichs-General-Feldzeugmeisters, Fürsten von Hohenlohe, des Hrn. Feldmarschall-Lieutenants, Grafen von Erbach, des Hrn. General-Majors von Brentano, und Sr. Excellenz des en Chef kommandirenden Generals der Kavallerie, Hrn. Grafen von Wurmser, dann auf so viele andere kaiserl. königl. Herren Generäle und Offiziere berufen darf, ob er sich's nicht angelegen sein ließ, soviel es thunlich, die Regeln der Gastfreiheit und einer guten Aufnahme auf das pünktlichste zu erfüllen! Zif. 12. u. 13.

Eben so ist es eine grobe Verläumdung, als hätte er sogar die öffentlichen Polizei-Veranstaltungen zur guten und wohlfeilen Verpflegung der kaiserlichen Truppen als einen vermessentlichen Eingrif in die Regierungs-Gerechtsame mit schärfester Ahndung bestrafet. Im Gegentheil gab er den kaiserlichen Truppen alle mögliche Unterstützung; er gab ihnen nach dem Ertrag seiner Waldungen um einen leidentlichen Preis Holz ab, er verkaufte ihnen von seinem Vorrath mehrere tausend Malter Früchte; er räumte ihnen zu Magazinen und Lazarethen herrschaftliche Gebäude ein; er versah die Kranken im Lazarethe zu Speier voriges Jahr mit gerollter Gerst, Hirsen und Weißmehl, und leistete noch andere reelle Dienste; nur verlangte er, was Kaiser Franz des Ersten Majestät in einem Patent d. d. Wien den 2ten Jänner 1758. allergnädigst selbst befahl, mit den Worten:

„ Insonderheit setzen Wir Unser allergnädigstes Vertrauen zu denen allerseits angestellten „ Offizieren, daß sie mit ihrem guten Beispiel darunter den gemeinen Kriegsleuten vor„ gehen werden; Unsere und des Reichs kommandirende Generalität ist ohnehin allschon „ gemessen angewiesen, daß dieselbe nach dießfallsiger Maßgabe deren ältern Reichsordon„ nanzen, auf die Haltung gebührender guter Ordre, scharfer Kriegsdisciplin und „ Mannszucht sorgsamst sehen, alle Excessen auf das schärfeste bestrafen, und denen „ darunter Beschädigten billigmäßigen Ersatz alsobald verschaffen; nicht minder auch dar„ auf den Bedacht nehmen solle, damit die Landesherren und Herrschaften, deren Lande „ und Ortschaften mit dem Quartier oder Postirungen betroffen werden, an ihren Ge„ rechtsamen, Einkünften, Nutzbarkeiten, auch Plaisirs nicht gekränket, noch geschmä„ lert, und ingleichen der Unterthan bei dem Seinigen erhalten, und von aller unge„ bührlicher Belästigung, Beschwerung und Erpressung bewahret bleiben möge."

§. 17.

Nicht weniger hinfällig und grundfalsch ist die dritte Beschuldigung, die Seite 44. der so betitelten patriotischen Anzeige mit den boshaften Ausdrücken dem Hrn. Principal gemacht wird:

„ Er verlangte von dem Bruchsaler Stadtanwalt, daß der Stadtrath sich bei „ ihm (dem Hrn. Fürstbischof) wegen der Einquartierung der kaiserlichen „ Truppen beschweren sollte, Zweifelsohne um die Beschwerde bei kaiserlicher „ Majestät gegen die Generalität zu benützen, **oder gar dieselbe an die „ Reichs-Versammlung gegen das Reichsoberhaupt zu verbringen.** „ Der vernünftige Anwalt erwiederte: „„ Gnädigster Herr! wir sind von Euer ꝛc. „„ schon als Rebellen bei dem Kaiser Joseph beschrieben worden, da würden wir unsere „„ Sache gut machen. Wir waren mit den Kaiserlichen zufrieden, und ein Beweis „„ davon ist, daß die gesammte Bürgerschaft die Truppen unentgeltlich gehalten hat.“ “ „ Der Fürst mit dieser Erklärung unzufrieden, verwies solche dem Anwalt, und dieser, „ um aus der Sache zu kommen, äußerte, daß er dem Stadtrathe davon Nachricht ge„ ben wollte. Der patriotische Stadtrath dachte aber so dankbarlich als der Anwalt, und „ der Fürst erhielt die Beschwerde nicht. Hierauf erließ er ein schriftliches Verbot an „ den Stadtrath: daß er in Hinkunft, vermöge dem Prager Frieden und dem Reichs„ abschied vom Jahre 1641. in keinem Fall mehr Einquartierung annehmen, und „ seine Weigerung mit eben demselben Verbot unterstützen soll.“

Ziff. 14. Das in der Anlage unter Ziffer 14. von zweien kaiserl. öffentlich geschwornen Notarien abgehaltene Protokoll beweiset nach den eigenen Worten des Bruchsaler Stadtanwalts, Johannes Gutsch:

„ daß an allem vorbeschriebenen Vorgange **nichts** und an all den Reden, wel„ che Seine Hochfürstliche Gnaden dahier gegen ihn (Stadtanwalt) geäußert „ haben sollen, kein Wort wahr wäre; das einzige, was Ihre Hochfürstliche „ Gnaden mit ihm von der Einquartierung gesprochen hätten, und davon auch „ in Contextu der vorangezogenen Buchsstelle Meldung geschehe, sei darin bes„ standen, daß die fürstlichen Residenzstädte vermög dem Prager Frieden und „ Reichsabschied vom Jahre 1641. in keinem Falle Einquartierung anzunehmen „ schuldig seien, welches dem Stadtrathe würde bekannt gemacht werden, und „ solches auch wirklich erfolgt sei. Ja er verlangte sogar Genugthuung von „ demjenigen, der solche Unwahrheiten in die Welt hineinschrieb.“

Euere Reichsgräfliche Excellenz und dieses höchste Reichsgericht geruhe hieraus das Wahrheitswidrige, das Gefährdevolle des heimlichen Angebers zu entnehmen, dessen Absicht einzig dahinausläuft, den Hrn. Principalen bei kaiserlicher Majestät herabzuwürdigen, bei den kombinirten Armeen verachtet, und bei seinen eigenen Unterthanen verhaßt zu machen.

Wenn der Hr. Fürstbischof von Speier die Einquartierungs-Freiheit für seine Residenzstadt Bruchsal zu behaupten sucht; so begeht er nichts Reichsverfassungswidriges; so verlangt er nur die Befolgung dessen, was den römischen und deutschen Grundsätzen über die Freiheiten

der

Digitized by Google

der Residenzen, was den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, und einer beständigen Observanz, was der Analogie und der allgemeinen Meinung der größten Publicisten, als eines Tabors, Stryks, Pfeffingers, Mosers, Fritsch, Linkers, Häberlins und so vieler anderer angemessen ist, und was endlich der Prager Friede und der Reichsabschied vom J. 1641. §. 28. selbst verordnet, auf welche Reichs-Konstitution selbst Art. IV. §. 9. der kaiserlichen Wahl-Kapitulation hinweiset.

Es heißt im obbenannten Reichsabschiede ausdrücklich:

„ §. 27. Soviel nun selbst die, von Kurfürsten, Fürsten und Ständen begehrte Exemtion ihrer Residenzen, Stift, Schlösser, Plätz und Festungen, wie auch dero hinterlassenen Wittiben Witthums-Sitz, und nicht allein, wo Fürsten und Stand, auch dero Wittiben in Person wohnen, sondern wo sie auch ihre Regierung, Kanzleien und Beamten haben; Item die Klöster, Prälaturen, der freien Reichs Ritterschaft und andrer adeliche, auch Geist- und Weltliche befreite Häuser, die Universitäten, Schulen und deren Zugethane in denen Städten und auf dem Lande, aller wirklicher Einquartierung verschont sein und bleiben möchten, belangt."

Dieser Paragraph ist blos narrative, erzählungsweise, angeführet; er enthält nämlich die Desiderien der höchst- und hohen Stände. Hingegen lautet der folgende Paragraph dispositive:

„ §. 28. Hierin lassen Wir es, soviel nämlich der Kurfürsten und Stände Residenzen und Festungen, wie auch der ausschreibenden Reichs-Städte gebetene Verschonung betrift, bei dem Prager Friedens-Schluß allerdings verbleiben, und daß sie kraft dessen dargegen die Einquartirung auf'm Land, oder sonst nach Proportion ersetzen sollen: Wir wollten auch nichts liebers wünschen und sehen, als daß der Zustand im Reich also beschaffen, oder man wegen feindlichen Einfalls sowohl, als des Unterhalts dergestalt gesichert wäre, daß nicht nöthig, einigen Stand weder mit der Einquartirung, noch Verpflegung, weniger an dergleichen Orten, um deren wirkliche Verschonung dieß Orts gehorsamlich gebethen wird, zu beschweren.

„ Dieweilen aber Wir und das heil. römische Reich anjetzo von so vielen unterschiedlichen mächtigen Feinden, und so vielen Orten angefochten werden, die Quartier auch bei sogestalter Ausnahm so eng fallen möchten, daß es eine Unmöglichkeit sein wollte, bevorab die gegen den Feind, und an den Gränzen liegende Oerter dergestalten zu verschonen, und dadurch bei annahendem Feind zu Zeiten Summa rerum in Gefahr zu setzen, also es mit des allgemeinen Wesens Dienst und Sicherheit sich nicht durchgehends ohne Unterschied thun läßt: — So sollen jedoch, wo keine Feinds-Gefahr vorhanden, und die Stände des Reichs den Völkern den nothwendigen Unterhalt bei ihren Unterthanen zu verschaffen, und dieselbe alda zu verpflegen, sich erbietig machen; die fürstliche und adeliche Häuser allerdings verschont, im widrigen aber, da der Lauf des Kriegs ein anders erfodern sollte, alsdann mit Unserm, oder da Wir nicht in der Nähe begriffen, Unserer Generäle Vorwissen und Genehm-



Digitized by Google

„ haltung, **nicht aber um eines jedweden Offiziers und Commissari selbst „ eigenen Gelegenheit willen**, belegt, und durchaus nicht verstattet werden, daß „ denselben die Belegung dergleichen Schlösser und Häuser anheim gestellt, und dadurch „ den Ständen des Reichs der schuldige Respekt benommen werde."

Der eben angeführte Paragraph verordnet zwei Dinge in drei Sätzen. er sagt nämlich:

a) dem im 27ten §ph. enthaltenen Desiderium, daß der Kurfürsten und Stände Residenzen und Festungen, wie auch die ausschreibenden Reichs-Städte mit Einquartierung verschonet werden, wenn sie die Einquartierung auf'm Land oder sonst verhältnißmäßig ersetzen, — soll willfahret werden. Nicht mehr und nicht weniger darf und will Anwalts Hr. Principal. Bruchsal als Residenz soll von Einquartierung frei bleiben, wie z. B. Mannheim nach dem nämlichen Reichsgesetze davon frei blieb.

b) Der zweite Satz des §. 28. verordnet nichts, sondern enthält nur den Wunsch kaiserlicher Majestät, nicht im Falle sein zu müssen, durch ihre Truppen an irgend einem Orte die Stände zu beschweren.

c) Da aber dies nicht möglich sei, so verordnet der dritte Satz, daß den übrigen im §. 27. enthaltenen — und die Residenzen, Festungen und ausschreibende Reichsstädte nicht betreffenden Petitis im Fall der Noth nicht willfahrt werden könne, somit die übrigen fürstlichen und adelichen Schlösser und Häuser jedoch nicht ohne Vorwissen kaiserlicher Majestät oder Allerhöchstderen Generäle, und ohne vorläufige Benehmung mit den dabei interessirten höchst und hohen Ständen ebenfalls belegt werden sollen. Dies ist der wahre Sinn des Gesetzes, nicht jener, den ihm Denunciant Seite 45. und 46. zu geben sucht, indem er den letztern Satz außer seinem Zusammenhange vorträgt. Daß sich aber der Hr. Fürstbischof die Einquartierung in fürstlichen Gebäuden außer seiner Residenz im Fall der Noth gefallen läßt; hat er dadurch bewiesen, daß er im vorigen und diesem Jahre das Schloß Marientraut, kurz fast alle herrschaftliche Gebäude jenseits des Rheins belegen ließ, und diesseits erst kürzlich das Schloß zu Rouenberg, und das Amthaus zu Mingolsheim zu Lazarethen anwies, und seinen Beamten andere Wohnungen einräumete.

Als im vorigen Jahre der würdige Hr. Generalmajor von Brentano sich vor Landau nicht in den besten Gesundheits-Umständen befand; so bot ihm der Hr. Principal sogar sein eignes Residenzschloß, seine Aerzte, seine Küche und Keller, seine Pferde, ein in seinem Lande befindliches Bad, kurz alles an, was zur Herstellung seiner Gesundheit dienen konnte. Und Anwald kann versichern, daß derselbe noch mehr als einmal seine Dankbarkeit gegen die kombinirten Armeen, und seine ächtteutsche patriotische Gesinnungen zur Aufrechthaltung der teutschen Reichsverfassung an den Tag legen wird.

## §. 18.

Es ist demnach falsch, daß Anwalts Hr. Principal trachte, daß Elsaß unter französischer Hoheit bleibe, und mit dem teutschen Reichsfeinde im heimlichen Einverständniß lebe. (oben §. 10. bis 15.) Falsch, daß nicht alle gegen Frankreich gemachten Erklärungen des Hrn. Fürstbischofs von Speier den Stempel teutschen Biedersinns und des teutschen Patriotismus tragen.

(oben

Digitized by Google

(oben §. 13.) Falsch, daß er gegen die kombinirten Armeen seine Pflichten als Reichsstand nicht erfülle, und ihnen Hindernisse in den Weg gelegt. (§. 15. — 17.) Falsch endlich, daß er gegen kaiserliche Majestät und das Reich treulos und verrätherisch gehandelt habe. (§. 10. bis 17.)

## §. 19.

Demnach zeigt nicht nur (§. 7.) die Art, wie diese Beschuldigungen angebracht sind; sondern auch der Ungrund der Beschuldigungen (§. 10. — 17.) selbst die Absicht der Schmäh- und Verläumdung des Denuncianten.

Solche Schmäh- und Verläumdungen sind in unsern Tagen der Volksgährung ein so größeres Verbrechen, als dadurch das so ehrwürdige Wort Fürst in den Augen des Volks, welches so gerne alle verdammt, wenn auch nur ein einziger fehlt, verächtlich gemacht, und der Unterthan eher zum Aufstande gegen seinen Landesherrn gereizt wird, wenn derselbe sieht, daß der Landesherr vor den verbundenen Mächten Europa's als ihr Feind, vor ihren Armeen als ihr Verräther, vor kaiserlicher Majestät und dem Reiche als ein meineidiger Abtrünniger, und vor der ganzen Welt als ein ränkevoller, habsüchtiger, despotischer Regent geschildert wird. Wäre dieser Schimpflibell nicht schon wegen der darin enthaltenen Gegenständen eine Schmähschrift in Staatssachen; so wäre er es wegen der Person, gegen die er gerichtet ist, und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet.

## §. 20.

Euer Reichsgräfliche Excellenz und dieses höchste Reichsgericht haben die Macht in Handen und sind befugt, dieses Verbrechen zu ahnden, ein Verbrechen, das der nämliche begieng (§. 8.) welchen Hr. Principal schon vor eben diesem Tribunal wegen einer vor dem hohen Rath zu Kolmar und dem Distrikt zu Weissenburg reichsgesetzwidrig angebrachten Klage zu belangen genöthiget war, und welcher sich deswegen durch diese Schmähschrift zu rächen sucht. Dieses Verbrechen steht also mit jener Klage im Verband.

Die Reichsgesetze, überzeugt von der Schädlichkeit solcher Schmähschriften haben schon mehrmalen, als im

R. A. zu Speier 1529. §. 9.
R. A. zu Augsburg 1530. §. 58.
R. A. von 1541. §. 40.
R. A. von 1548. Tit. 34. §. 1. 2.
R. A. von 1570. §. 154. — 159.

in der Polizei-Ordnung von 1577. Tit. 53. §. 1.
und Kaiser Rudolph *II.* durch eine Verordnung vom 15ten März 1608. deswegen Versehung gemacht.

Besonders aber begründet noch Kaisers Karl *VI.* Patent wegen der Schmähschriften in Glaubens- und Staatssachen die Gerichtsbarkeit dieses höchsten Reichsgerichtes,

da darin die kaiserlichen Reichsfiskalen sowohl bei dem kaiserlichen Reichshofrathe, als kaiserlichen Kammergerichte gegen die Urheber, Schreiber, Drucker und Verbreiter solcher Schmähschriften ihrer Pflicht erinnert werden.

§ 21.

Es ergehet daher Anwalts unterthängste Bitte, Euer Reichsgräfliche Excellenz geruhe gerechtest, den kaiserlichen Reichsfiskal gegen den Verfasser, Drucker und Verbreiter der Schmähschrift: Patriotische Anzeige an Kaiser und Reich wider den Verfasser und den Verleger der, unter dem Titel: Bemerkungen ꝛc. über die *Considerations sur la province d'Alsace &c.* nebst flüchtigen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Elsaßer Angelegenheiten und einige Vorsichten ꝛc. Colmar 1793. ausgebreiteten Druckschrift aufzurufen, sofort diese Schmähschrift durch denselben konfisciren zu lassen, den Urheber, Schreiber und Drucker aber sowohl, als alle diejenigen, welche sie zum Verkauf herumgetragen oder ausgebreitet haben, oder sich noch dazu gebrauchen lassen, zur reichsgesetzmäßigen Ahndung und Strafe zu ziehen, auch in alle dadurch verursachte Kosten und Schadenersatz zu verdammen.

Hierüber ꝛc.

Eurer Reichsgräflichen Excellenz

unterthänigster
Loskandt.

Beila-

# Beilagen.

## Ziffer 1.

Considerations sur les droits particuliers & le véritable intérêt de la Province d' Alsace dans la presente situation politique de la France, pour servir d' eclaircissement à l' Assemblée nationale & à toutes les Parties intéressées au sort de cette Province 1. Vol. grand in 8. Prix 2. liv. 5. s. à Strasbourg. 1789.

## Ziffer 2.

Extractus

**Hochfürstlich-Speierschen Kabinets Protokolls d. d. Bruchsal den 11. Febr. 1790.**

§. 4.

Herr Hofrath Stupffel übersendet Celsissimo eine unterthänigste Vorstellung de 9. hujus.

des Inhalts:

„ In der Druckschrift, welche unter dem Na„ men Sr. Hochfürstl. Gnaden ꝛc.

*Resolutio.*

Die *Note* pag. 25. des Pro Memoria, welches Celsissimus zu Beseitigung der — den Elsaßischen Hochstifts Besitzungen und Gerechtsamen, durch die französischen National-Abschlüsse, angedrohten Beschränkungen bei der Reichsversammlung haben überreichen lassen, ist wahr, und druckt nur mit gelindern Worten aus, was der Verfasser der sogenannten *Considerations sur l' Alsace* unter andern pag. 129. Linea 15. & sequent. pag. 131. und pag. 132. linea 24. den im Elsaß Besitzungen habenden Reichsfürsten und Ständen zu Last zu legen sich erdreistet, und welches das von den Umständen nicht unterrichtete, und durch derlei Ausstreuungen irre geführte Publikum auf das Hochstift Speier anzuwenden, um somehr Anlaß bekommen hat, als pag. 134. wo von jenen Reichsfürsten die Rede ist, welche wirklich noch Regierungen im Elsaß bestehen haben, *Celsissimus* namentlich angeführt sind, als der alleinige Reichsfürst, welcher seine vormalige Regierung abgeschaft hat, und zu derselben Wiederaufstellung durch die Umstände genöthiget werden müßte. Höchstdieselbe bewundern daher nicht wenig, daß die Eingangs berührte Note den Hofrath Stupffel habe befremden können, noch mehr aber, daß er kein Bedenken nehme, als Apologist der Considerations sur l'Alsace sich aufzustellen, und sogar die Stelle seiner am 29. August v. J. übergebenen Vorstellung anzuführen, um zu beweisen, daß der Verfasser obgedachter Considerations an der erzwungen werden wollenden Wieder-Aufstellung einer Regierung zu Lauterburg keinen besondern Antheil nehme.

Celsissimus können dieses nicht anders betrachten, als für ein vermumtes Eingeständniß abseiten des Hofraths Stupffel, womit er sich als Verfasser zu bekennen gewillet wäre. Da sie aber derlei mistische Umwege, von ihren Dienern nicht gewohnt sind, sondern eine runde und gerade Erklärung darüber haben wollen; als hat Hofrath Stupffel ohne allen Zeitverlust in Unterthänigkeit, und bei seinen dem Hochstifte und *Celsissimo* geschwornen Pflichten anzuzeigen, ob er der Verfasser der Considerations sur l'Alsace seie, wo alsdann auf seine Vorstellung das weitere ergehen wird.

## Ziffer 3.

Bemerkungen eines vaterländisch gesinnten Elsassers über die von dem Fürstlich-Speierischen Hofrathe Hrn. Stupffel 1789. herausgegebene Broschüre: Considerations sur les droits particuliers & le véritable interêt de la Province d'Alsace dans la presente situation politique de la France &c. nebst flüchtigen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Elsasser Angelegenheiten und einige Vorsichten, welche erfoderlich sein dürften, um den Beschwerden der betheiligten Reichsstände eine zweckmäßige Abhilfe zu verschaffen. Colmar. 1793. 8.

## Ziffer 4.

Patriotische Anzeige an Kaiser und Reich wider den Verfasser und den Verleger der — unter dem Titel: Bemerkungen ꝛc. über die Considerations sur la province d'Alsace &c. nebst flüchtigen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Elsasser Angelegenheiten und einige Vorsichten ꝛc. Colmar 1793. — ausgebreiteten Druckschrift. Teutschland 1793. 8.

## Ziffer 5.

### Auszug
### Aus dem Hochfürstlich-Speierschen Kabinets-Protokoll d. d. Bruchsal den 28. Junii 1790.

§. 17.

Praesentabatur Extractus Protocolli Commissionis in gallicis de 26. hujus, königliche Lettres patentes wegen Vergütung an Geld für die hochstiftischen Regalien und Lehengerechtsame betreffend, mit Anschluß des von Hrn. Hofrath Stupffel in Commissione desfalls verlesenen Vortrags, samt den an Se. allerchristlichste Majestät den König in Frankreich, und an das kurfürstliche Wahlkonvent zu Frankfurt hochstiftischer Seits zu erlassenden Vorstellungen, womit Commissio laut Conclusi dem höchsten Ermessen untgst. anheimstellet, ob, wenn Höchstdieselbe die in Vorschlag gebrachte

Con-

Conciliation gnädigst genehmigen werden, vordersamst mit den übrigen hierunter betheiligten Fürsten und Ständen Communication zu pflegen für gut befunden werden wolle; worauf ergieng die höchste

*Resolutio Celsissimi*

Gestalten vor mehreren Tagen ein königl. französischer Abgeordneter bei Celmo eingetroffen ist, und Höchstdenenselben die Gesinnungen Sr. Majestät wegen der vorhabenden Entschädigung behörig eröffnet hat, so bedarf es, wie bereits in der vorhergehenden *Resolution* bemerkt ward, um so weniger der vorgeschlagenen weitwendigen Vorstellung, als solche nichts enthält, was im wesentlichen nicht schon gesagt und hinlänglich erwiesen, auch von der Krone selbst mittelst Absendung eines Abgeordneten und durch die von demselben gemachten Anträge stillschweigend anerkannt ist. Uebrigens gedenken Celmus keineswegs die vorgeschlagene Conciliations-Wege, welche mit so mannigfaltigen Bedenklichkeiten umwunden sind, einzugehen, sondern es hat bei der dem französischen Abgeordneten ertheilten Ruckerklärung einstweilen sein Bewenden, und werden Celmus das weiters erfoderliche seiner Zeit vorzukehren wissen; es ist daher der vorgeschlagene Aufsatz in Cancellaria intima zu reponiren, und Commissioni davon Nachricht zu ertheilen, mit dem Beifügen, daß die einstweiligen Lokal-Vorkommenheiten und beschwerlichen Eingriffe, nach den bisherigen Grundsätzen in Anzeige verbracht, und bei dem Ministerium mit allem Nachdruck auf Abhilfe angestanden werden müsse.

Schlüßlichen wird Commissio von selbst ermessen, daß die vorgeschlagene Anzeige an das Wahl-Kollegium in französischer Sprache nicht abgehen könne, auch ein- und andere Stellen darin vorkommen, womit einige Kurhöfe in verschiedenem Anbetracht nicht ganz zufrieden sein dürften; Celmus haben daher den Aufsatz bei Handen behalten, und werden nach der bereits vorlängst getroffenen Einleitung das Erfoderliche bei dem bevorstehenden Wahl-Convent besorgen lassen.

## Ziffer 6.

Extrait des Archives d' Alsace &c. pag. 401. & suiv.

*Articles Eventuels que l' Empereur & l' Empire peuvent exiger de la France pour la province d' Alsace en cas de conciliation.*

I.

Que les traités de paix de Westphalie, de Nimégue, de Ryswick & de Baden seront executés suivant leur forme & teneur, en ce qu'ils concernent la province d'Alsace, & qu'ils serviront de base à ce traité de conciliation, com

Auszug aus den Archives d'Alsace Seite 401. u. f. f.

Eventuelle Vergleichs-Artikel, welche Kaiser und Reich in Rücksicht der Provinz Elsaß von Frankreich fodern können.

I.

Die Westphälischen, Nimwegischen, Ryswickischen und Badischen Friedensschlüsse sollen nach ihrer Form, und ihrem Inhalt, in soferne sie Elsaß betreffen, in Vollzug gesetzt werden; sie sollen bei dieser Vergleichs-Unterhandlung eben so zum Grunde gelegt werden, wie sie dem

comme ils ont servi de base & de fondement l'un à l'autre.

II.

Que la Couronne de France conservera la souveraineté sur les ci-devant possessions héréditaires territoriales & physiques de la maison d'Autriche dans la haute Alsace & le Sundgau, conformément au §. 73. & les suivans du traité de Münster.

III.

Que, comme le Roi ne peut aux termes du §. 87. dudit traité, exercer dans la province d'Alsace plus de droits que la maison d'Autriche n'y en possedoit lors de cette cession, Sa Majesté très chretienne sera tenue de rétablir lesdits pays ci-devant autrichiens dans le même état, où ils etoient à l'époque en question, en abolissant & faisant abolir toutes impositions ou charges nouvelles, & autres que celles qui ont eu lieu sous les Archiducs d'Autriche, sans pouvoir à l'avenir en exiger au delà des peuples, & en les remettant en possession de tous les droits, dont ils ont joui sous la maison d'Autriche.

IV.

Que la Couronne de France conservera la souveraineté sur la ville de Strasbourg & ses dépendances à la rive gauche du Rhin, conformément au §. 16. de traité de paix de Ryswick.

V.

Qu'attendu que cette cession de la souveraineté de l'Empereur & de l'Empire a eu pour base la cession volantaire & la convention libre consignées

einen und dem andern Theile zur Basis und Richtschnur gedient haben.

II

Die Krone Frankreich soll die Oberherrschaft über die ehemals dem Hause Oesterreich erblich zugestandenen Territorial- und Güter-Besitzungen im Ober-Elsaß und im Sundgau — dem 73sten und den folgenden §§phen des Münsternschen Friedens gemäß — behalten.

III.

Gleichwie der König, nach den im §. 87. des besagten Friedensschlusses bezeichneten Gränzen, nicht mehr Rechte in der Provinz Elsaß ausüben kann, als das Haus Oesterreich vor dieser Cession darin besaß: so soll Se. allerchristlichste Majestät gehalten sein, die besagten ehemaligösterreichischen Lande in den nämlichen Stand wieder einzusetzen, in welchem sie vor befragter Epoche waren; somit alle Auflagen oder neue und andere Lasten, als jene, welche unter den Erzherzogen von Oesterreich statt fanden, aufzuheben oder aufheben zu lassen, ohne für die Zukunft von dem Volke andere als solche fodern zu können, und daſſelbe in den Besitz aller Gerechtsame zurückzuversetzen, die es unter dem Hause Oesterreich genossen hat.

IV.

Die Krone Frankreich wird die Souverainität über die Stadt Straßburg, und was von derselben am linken Ufer des Rheins abhängig ist, in Gemäßheit des §. 16. des Ryswicker Friedensschlusses, behalten.

V,

Vorausgesetzt, daß diese Cession der Souverainität von Kaiser und Reich die freiwillige Uebertragung und die ungezwungene in der zwischen dem Könige und der Stadt Straßburg am

30ten

signées dans la Capitulation entre le Roi & la ville de Strasbourg signée le 30. Septembre & ratifiée le 3. Octobre 1681. ladite Capitulation sera executée suivant sa forme et teneur. Qu'en consequence cette ville & les Bailliages en dépendans, ensemble toutes ses appartenances à la rive gauche du Rhin seront remis au même & semblable état, où le tout etoit lors de ladite Capitulation ; ce faisant, que la ville de Strasbourg sera rétablie dans tous ses droits priviléges, franchises, immunités & forme de gouvernement civil; confirmées & exprimées par la même Capitulation, & auxquels droits & priviléges personne n'a pû valablement renoncer pour ladite ville.

VI.

Que la Couronne de France conservera en souveraineté & sans dépendance de l'Empereur & de l'Empire, le Landgraviat de la haute & basse Alsace, conformément aux §. 73. & 74. du traité de paix de Münster.

VII.

Que, comme le Landgraviat n'a été cédé, & n'a ni voulu ni pû l'être que sur le même pied & avec les mêmes droits, que la maison d'Autriche le possedoit sous la souveraineté de l'Empereur & de l'Empire, la France ne pourra exercer sur les états, compris dans le Landgraviat, d'autres que ceux que la maison d'Autriche exerçoit. Qu'en consequence le Roi trés chretien sera tenu, aux termes exprès du §. 87. dudit traité de Münster, de laisser non seulement les Evêques de Strasbourg & de Bâle avec tout le Clergé séculier & régulier de l'Evêche de Strasbourg, mais encore

30ten Septemb. unterzeichneten und am 3ten Oktob. 1681. ratificirten Capitulation enthaltene Uebereinkunft zur Grundlage hatte, soll besagte Capitulation nach ihrer Form und ihrem Inhalt vollzogen werden. In Gefolge dessen soll diese Stadt, und die davon abhängigen Aemter, überhaupt alle ihre Zubehörden am linken Ufer des Rheins in den nämlichen und ähnlichen Stand wieder versetzt werden, in welchem das Ganze sich zur Zeit der besagten Capitulation befand: demnach werden alle Gerechtsame, Privilegien, Freiheiten, Immunitäten und bürgerliche Regierungsform der Stadt Straßburg, welche durch die Capitulation selbst bestattiget und ausgedrückt wurden, und welchen Rechten und Privilegien Niemand für besagte Stadt gültig entsagen konnte, wieder hergestellt.

VI.

Die Krone Frankreich soll als Souveraine und unabhängig von Kaiser und Reich die Landgrafschaft im Ober- und Unter-Elsaß, dem 73sten und 74sten Hyp. des Münsterischen Friedens gemaß behalten.

VII.

Eben so, wie die Landgrafschaft nicht anders abgetreten wurde, auch weder anders abgetreten werden wollte, noch konnte, als auf den nämlichen Fuß und mit den namlichen Gerechtsamen, wie das Haus Oesterreich sie unter der Oberherrschaft von Kaiser und Reich besaß, wird Frankreich über die unter der Landgrafschaft begriffenen Stände keine andere Rechte ausüben können, als jene, die das Haus Oesterreich darüber ausübte. Dem zufolge wird der allerchristlichste König nach Maßgabe des §. 87. bemeldten Münsterischen Friedens, gehalten sein, nicht nur die Bischöffe von Straßburg und Basel nebst aller weltlichen und Ordens Klerisei im Bisthum Straßburg, sondern auch alle andere Orden,

core tous les autres ordres, qui lors dudit traité etoient immédiatement soumis à l'Empire Romain dans l'une & l'autre Alsace, savoir les abbayes princiéres & immédiates de Murbach, d'Andlau & de Münster dans la vallée de S. Grégoire; la maison de Lützelstein, Deuxponts, celle de Hesse — Hanau — Lichtenberg, les Baronies de Fleckenstein, Oberstein &c. ainsi que la noblesse de toute la basse Alsace, dans la même liberté & possession de l'immédiateté de l'Empire Romain, dont ils ont joui à l'epoque du même traité. Et que, s'ils ont été troublés dans ladite liberté & possession, ils s'y seront rétablis, sans qu'à l'avenir le Roi puisse prétendre sur eux aucune souveraineté royale, mais qu'il demeure content des droits quelconques qui appartenoient à la maison d'Autriche, & qui par ledit traité de pacification ont été cédés à la couronne de France.

welche zur Zeit des besagten Friedens in ein- oder dem andern Elsaß dem römischen Reiche unmittelbar unterworfen waren, als die gefürsteten und unmittelbaren Abteien Murbach, Andlau und Münster im St. Gregorius-Thale; das Haus Lützelstein, Zweibrücken, jenes von Hessen-Hanau-Lichtenberg, die Baronien von Fleckenstein, Oberstein ꝛc. so wie der Adelstand im ganzen Unter-Elsaß, in der nämlichen Freiheit und im Besitze der Unmittelbarkeit vom römischen Reiche zu lassen, welche sie in der Epoche des nämlichen Friedensschlusses genossen haben. Sind sie auch in der benannten Freiheit und im Besitze gestöret worden, so müssen sie wieder in selbe eingesetzt werden, ohne daß der König für die Zukunft einige königliche Oberherrschaft über sie in Anspruch nehmen kann; er muß sich vielmehr mit den Gerechtsamen begnügen, die dem Hause Oesterreich zustunden, und welche der Krone Frankreich durch besagten Friedensschluß abgetreten wurden.

## VIII.

Qu'enfin cette Couronne conservera en souveraineté, & sans dépendance de l'Empereur & de l'Empire, la Préfecture provinciale des dix villes imperiales, savoir Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenbourg, Landau, Oberenheim, Rosheim, Münster dans la vallée de St. Grégoire, Kaisersberg & Thüringheim, conformément auxdits §. 73. & 74. dudit traité de paix de Münster en Westphalie.

## VIII.

Endlich wird die Krone Frankreich, in Gemäßheit der beregten §§. 73. und 74. des Westphälisch-Münsterischen Friedens, die Landvogtei über die zehen Reichsstädte, nämlich Hagenau, Colmar, Schletstadt, Weissenburg, Landau, Oberenheim, Rosheim, Münster im St. Gregorius-Thale, Kaisersberg und Thüringheim unter ihrer Souverainität und unabhängig von Kaiser und Reich behalten.

## IX.

Qu'attendu, que la Préfecture desdites dix villes imperiales n'a été cedée que précisément sur le même pied que le Landgraviat de la haute & basse Al-

## IX.

In der Unterstellung, daß die Vogtei über die bemeldten zehen Reichsstädte nicht anders als durchaus nach dem nämlichen Fuß, als wie die Landgrafschaft über das obere und untere Elsaß abge-

Digitized by Google

Alsace, & que par le même §. 87. de ladite paix de Münster les dix villes imperiales ont été expressément gardées & maintenues dans la liberté & possession de l'immediateté de l'Empire Romain dont elles ont joui lors du dit traité, tout comme les états compris dans le Landgraviat, sans que dépuis lors la souveraineté de l'Empereur & de l'Empire sur lesdites villes ait été cédée à la France; cette Couronne ne pourra pas prétendre la souveraineté en question, & elle se contentera vis à vis lesdites villes imperiales des droits prefectoriaux quelconques qui appartenoient à la maison d'Autriche. Qu'en consequence le Roi très chretien fera rétablir ces villes dans le même état oú elles étoient au moment du traité, & les remettra dans la plaine jouissance de tous les droits généralemeut quelconques, & de la constitution civile, dont elles étoient en possession à ladite époque.

X.

Que, par les principes & les motifs déterminans des dispositions cidessus, la France pourra encore moins prétendre la souveraineté sur les Princes, Etats & Ordres d'Alsace, non compris dans le Landgraviat & dans la Préfecture de Hagenau, & qui ont été expressément restitués à l'Empereur & à l'Empire par les §. 1. 6. 8. 9. 11. 13. 14. & 15. de la paix de Ryswick, & par les §. 3. & 12. de celle de Baden, savoir la maison électorale palatine, l'Evêque de Spire, avec tout son évêché & les églises y appartenantes, ainsi que son clergé séculier & régulier, le Duc de Würtemberg, le Marggrave de Baden, l'Ordre teutonique & l'Or-

abgetreten worden sei, und daß durch den nämlichen §. 87. des oftbenannten Münsterschen Friedensschlusses die zehen Reichsstädte bei der Freiheit und dem Besitze der Unmittelbarkeit unter dem römischen Reiche, welche sie bei bemeldtem Friedensschluß genossen haben, ausdrücklich geschützt und gehandhabet worden sei, in allem wie die in der Landgrafschaft befindlichen Stände, ohne daß seitdem von Kaiser und Reich die Souverainität über die besagten Städte an Frankreich wäre abgetreten worden: wird diese Krone die in Frage gestellte Souverainität nicht ansprechen können, und sich gegen die beregten Reichsstädte mit den vogteilichen Gerechtsamen begnügen, wie sie immer dem Hause Oesterreich zustunden. Demnächst wird der allerchristlichste König diesen Städten eben denselben Zustand wieder angedeihen lassen, in dem sie sich im Augenblick des Friedensschlußes befanden, und sie in dem vollen Genuß aller ihrer Rechte, sie mögen überhaupt einen Namen haben, wie sie immer wollen, und der bürgerlichen Verfassung zurück versetzen, in deren Besitz sie in besagter Epoche waren.

X.

Nach den Grundsätzen und bestimmenden Beweggründen obiger Verordnungen kann Frankreich noch weniger die Oberherrschaft über die Fürsten, Stände und Orden des Elsasses in Anspruch nehmen, welche in der Landgrafschaft und in der Vogtei von Hagenau nicht mitbegriffen, und welche Kaiser und Reich durch die §§phen 5. 6. 8. 9. 11. 13. 14. und 15. des Ryswicker Friedens, und durch den § 3. und 12. des Badischen restituirt worden sind, als über das Kurpfälzische Haus, der Bischof von Speier sammt seinem ganzen Bistum und den dazu gehörigen Kirchen, so wie über seine weltliche und Ordens-Klerisei, den Herzog von Würtemberg, den Marggrafen von Baden, den Teutschen und Maltheser Orden. Se. allerchristlichste Majestät

l'Ordre de Malte. Que Sa Msjesté très chretienne sera en consequence tenue de retablir lesdits Etats & Ordres dans la possession & jouïssance de l'immédiateté de l'Empire Romain, s'ils en ont été destitués, & de les laisser à l'avenir dans cette liberté sans trouble ni empechement quelconque.

XI.

Que dans cet état de rétablissement & de restitution conformément aux traités de paix subsistans, Sa Majesté Imperiale continuera en qualité de chef supreme du S. Empire Romain & de Seigneur direct de tous les fiefs rélevans immediatement de l'Empire, d'accorder à tous lesdits Etats d'Alsace sans exception les investitures imperiales pour les fiefs séculiers & ecclésiastiques en question, comme Sadite Majesté à exercé ce droit de suzeraineté supréme jusqu'à ce jour; & lesdits Etats continueront, ainsi que du passé, à remplir envers Sa Majesté & l'Empire toutes les obligations attachées au lien féodal, & de jouïr dans l'Empire de tous les droits inséparables du même lien. Qu'à l'égard des fiefs immediats, qui auroient vaqué depuis la paix de Westphalie & dont la Couronne auroit disposé, Sa Majesté Imperiale & l'Empire veulent bien laisser subsister les investitures à charge par les vassaux d'en faire reprise de l'Empereur & de l'Empire suivant les constitutions germaniques.

XII.

Qu'en vertu de cet état des choses Sa Majesté Imperiale réprendra l'exercice des droits facultatifs & imprescriptibles des reserves imperiales dans tous les-

sind sofort gehalten, benannte Stände und Orden in Besitz und Genuß der Unmittelbarkeit vom römischen Reiche wieder einzusetzen, wenn sie anders daraus gehoben waren, und sie künftighin ohne einige Stöhrung oder Hinderniß bei dieser Freiheit zu lassen.

XI.

Se. kaiserliche Majestät wird als Oberhaupt des heil. röm. Reichs und Oberherr aller unmittelbar von dem Reiche rührenden Lehen in diesem Stande der Wiedereinsetzung und Restitution nach den bestehenden Friedensschlüssen fortfahren, den beregten Ständen des Elsasses ohne Ausnahme die kaiserliche Investitur für die befragten geistlich- und weltlichen Lehen so zu ertheilen, wie Se. besagte Majestät dieses Recht der höchsten Oberherrschaft bis auf diesen Tag ausgeübt hat; und die bemeldten Stände werden fortfahren, wie vorher gegen Se. Majestät und das Reich alle dem Lehensverband anklebende Verbindlichkeiten zu erfüllen, und im Reiche alle von eben diesem Verbande unzertrennliche Rechte zu genießen. In Ansehung derjenigen unmittelbaren Lehen, welche etwa seit dem Westphälischen Frieden ledig geworden sein sollten, und über welche die Krone Verfügungen getroffen haben möchte, wollen Se. kaiserliche Majestät und das Reich wohl die Investituren bestehen lassen, jedoch müssen die Vasallen solche wieder von Kaiser und Reich nach den teutschen Satzungen nehmen.

XII.

Nach dieser Lage der Dinge wird Se. kaiserliche Majestät die Ausübung der willkürlichen und unverjährbaren kaiserlichen Reservat-Rechte in allen benannten Landen der Stände und in

den

Digitized by Google

lesdits païs des Etats & dans les villes impériales d'Alsace, notament le droit des premiéres priéres sur tous les Chapitres qui ne sont pas compris dans les parties de la souveraineté cedée par les traités de paix, à la reserve des églises qui étoient ci-devant en possession d'en être exemptes.

den Reichsstädten des Elsasses zurücknehmen, vorzüglich das Recht der ersten Bitte auf alle Kapitel, welche nicht in den Theilen der durch die Friedensschlüsse abgetretenen Souverainität mitbegriffen sind, nur mit Ausnahme derjenigen Kirchen, welche vorher im Besitze der Exemtion waren.

XIII.

Que les Evêques de Strasbourg, de Spire & de Bâle conserveront leurs jurisdictions épiscopales, spirituelles & ordinaires sur toute l'étendue de leurs diocéses, suivant les districts indivis & connus, qui forment de toute ancienneté les limites desdits diocéses.

XIII.

Die Bischöffe von Straßburg, Speier und Basel, sollen ihre bischöfliche, geistliche und Ordinariats-Gerichtsbarkeit über den ganzen Umfang ihrer Diözesen in den untheilbaren und bekannten Bezirken behalten, welche von altersher die Gränzen besagter Diözesen bilden.

XIV.

Que l'Archévêque Electeur de Mayence conservera ses droits métropolitains sur les parties des diocéses de Strasbourg & de Spire, qui se trouvent dans la province d'Alsace, comme sur celles qui sont situées hors de cette province.

XIV.

Der Erzbischof und Kurfürst zu Mainz soll seine Metropolitan-Gerechtsame über alle Theile der Diözesen von Straßburg und Speier, welche sich im Elsasse befinden, eben so behalten, wie über diejenigen, die außer dieser Provinz gelegen sind.

XV.

Que le concordat germanique sera observé, ainsi qu'il est ou sera suivi en Allemagne pour tous les objets y rélatifs dans tous les païs des Etats & dans les villes impériales d'Alsace, ou dans les églises en dépendantes, & que, pour éviter toute contradiction de principes & conserver une uniformité de jurisprudence, toutes les matiéres appartenantes au for ecclésiastique selon les principes canoniques d'Allemagne, seront par les juges competens jugées & decidées suivant lesdits principes.

XV.

Die teutschen Konkordate sollen eben so wie es in Teutschland ist oder sein wird, in Betreff aller dahin einschlagenden Gegenstände in allen Ländern der Stände und in den Reichsstädten des Elsasses oder in den davon abhängigen Kirchen beobachtet werden; um aber allen Widerspruch in den Grundsätzen zu vermeiden, und eine Einförmigkeit in der Rechtsgelehrtheit zu erhalten, werden alle vor den geistlichen Gerichtshof gehörigen Angelegenheiten nach teutsch kanonischen Grundsätzen von den kompetenten Richtern geurtheilet und entschieden werden.



Digitized by Google

XVI.

Que la tolerance religieuse, ainsi que le service divin & le culte exterieur, de même l'occupation & possession des offices civils & de judicature ou de magistrature par les personnes de differentes religions continueront à être observées suivant les dispositions claires & précises de la paix de Westphalie, ainsi que le tout a été suivi & observé jusqu'à présent dans la province.

XVI.

Die Religions-Duldung, der Gottesdienst- und die äußerliche Gottes-Verehrung, selbst die Behauptung und der Besitz von Civil- und Gerichts- oder Magistrats-Stellen soll itzt wie vor nach der klaren und bestimmten Verordnung des Westphälischen Friedens gehalten werden, so wie alles bis auf diese Stunde in der Provinz befolgt und gehalten worden ist.

XVII.

Que tous les Princes & Etats seculiers & ecclésiasiques, résidens ou non résidens en Alsace, les Ordres militaires teutonique & de Malthe, les abbayes princiéres & immédiates, la Noblesse & les villes imperiales conserveront tous leurs droits de jurisdiction administrative & judiciaire, les régaliens, les droits féodaux de quelle espece & denomination qu'ils soient, les dimes inféodées & tous les priviléges réels & personels, honorifiques & fertiles, dont ils on été en paisible possession à l'époque du 4. Aôut 1789., &, s'ils y ont été troublés en maniére quelconque, ils y seront pleinement retablis & restitués, sans pouvoir jamais y être inquietés par qui, & sous quel prétexte que se soit.

XVII.

Alle geistliche und weltliche im Elsaß wohnende oder nicht wohnende Fürsten und Stände, die militärischen teutsche und Maltheser-Orden, die gefürsteten und unmittelbaren Abteien, der Adelsstand und die Reichsstädte werden alle ihre Gerechtsame der administrativen und richterlichen Jurisdiction, die Regalien, die Lehensrechte, von welcher Gattung und Benennung sie auch sein mögen, die lehensrührigen Zehenden, und alle real und personal-Ehre und Nutzen bringende Privilegien behalten, in deren ruhigem Besitze sie in der Epoche des 4ten Aug. 1789. waren: sind sie aber auf irgend eine Art darin gestört, so werden sie vollkommen wieder in selbe eingesetzt und restituirt, ohne jemals von wem und unter welchem Vorwande es auch sei, darin beunruhiget werden zu können.

XVIII.

Que tout le clergé, haut, moyen & bas, séculier & régulier, en corps & en individus, residens ou non residens en Alsace, nommément les Evêques de Strasbourg, de Spire, & de Bâle, les grands chapitres des Cathedrales desdits Princes-Evêques avec les églises qui y sont unies, les abbayes

&

XVIII.

Alle Geistlichkeit, hohe, mittlere oder niedere, weltliche oder unter Ordensregeln, in corpore oder einzeln, im Elsaß wohnhaft oder nicht, namentlich die Bischöffe zu Straßburg, Speier und Basel, die Domkapitel der besagten Fürstbischöffe sammt den damit vereinigten Kirchen, die gefürsteten Abteien und Kapitel von Murbach und Andlau, die mittelbaren Abteien

und

Digitized by Google

& chapitres princiers de Murbach & d' Andlau, les abbayes & chapitres mediats, avec tous les monastéres tant hors que dans l'Alsace, y compris tout le clergé dans la ville de Strasbourg, & même celui dans les païs ci-devant autrichiens, seront conservés dans la pleine propriété, possession & jouïssance de tous leurs biens meubles & immeubles, dimes & revenus ecclésiastiques; comme aussi les Seigneurs & Propriètaires Protestans de pareil biens & revenus en vertu de la paix de Westphalie; & que s'ils y ont été troublés en maniére quelconque, ils y seront pleinement rétablis & réstitués, sans pouvoir jamais y être inquietés par qui & sous quel prétexte que ce puisse être.

&c. &c.

## XXIII.

Que dans l'ordre judiciaire le Conseil souverain d'Alsace, dont les Princes & Etats ont reconnu la jurisdiction & compétence dans l'esprit des Lettres patentes, subsistera, qu'il tiendra lieu pour les Etats & villes imperiales de tribunaux supremes de l'Empire, & recevra les appels des régences des Princes, des directoires de la Noblesse, & des magistratures des villes imperiales pour les causes qui n'auront pas été jugées en dernier ressort. Sauf les voies de droit contre les arrêts comme ci-devant. Que dans les jugemens il suivra, comme les autres juges, le droit commun & les anciens ûs & contumes de la province. Que pour les procédures il pourra suivre, avec les autres tribunaux, les formalités de France, &, que le Roi continuera à nommer les membres de ce conseil supréme sur la présentation de trois Sujets par cette cour. &c.

und Kapitel nebst allen Klöstern außer- und innerhalb des Elsasses, einschließlich der ganzen Geistlichkeit in der Stadt Straßburg, und selbst jene in den ehemals österreichischen Landen müssen bei dem vollen Eigenthume, bei dem Besitz und Genuße all- ihrer beweg- und unbeweglichen Güter, Zehenden und Kirchengefällen, so wie auch protestantische Herren und Eigenthümer bei ähnlichen Gütern und Einkünften kraft des Westphälischen Friedens erhalten werden; sind sie aber auf irgend eine Art darin gestöret worden, so müssen sie vollkommen wieder ein- und in den vorigen Stand gesetzt werden, ohne daß sie jemals dabei von wem immer, oder unter welchem Vorwande es auch sein möge, beunruhiget werden können.

2c. 2c.

## XXIII.

Der oberste Rath im Elsaß, dessen Gerichtszwang und Kompetenz die Fürsten und Stände im Geiste der Lettres patentes anerkannt haben, soll nach der Gerichts-Ordnung bleiben, er soll für die Stände und Reichsstadte statt der höchsten Reichsgerichte gelten, und die Berufungen von den Regierungen der Fürsten, den Direktorien der Ritterschaft und den Magistraten von Reichsstadten in jenen Sachen erhalten, die nicht in der letzten Instanz abgeurtheilet worden sind, unbeschadet jedoch der Rechtswege, welche auch vorher gegen die Bescheide statt fanden. Bei seinen Rechtssprüchen wird derselbe, wie die übrigen Richter das gemeine Recht und die alten Gebräuche und Gewohnheiten der Provinz befolgen, in Rücksicht des Rechtsganges kann er sich mit den übrigen Tribunalen nach den französischen Formalitäten richten, und der König wird fortfahren die Glieder dieses obersten Raths aus drei von diesem Gerichtshofe vorgeschlagenen Subjekten zu ernennen. 2c.

## Ziffer 7.

## Auszug

### Aus der Déclaration Solennelle de Son Altesse M. le Prince Evêque de Spire &c- pag. 18.

Le sistemé d' indemnités, au moyen du quel la politique de M. de Montmorin avait espéré d' assoupir les réclamations de différens princes, est notoire. Les cours sont instruites des propositions, qui nous ont été faites & réiterées pour le temporel, & nous n' avons pas pu leur laisser ignorer les reponses que nous nous vîmes obligé d' y faire ; elles sont devenues publiques par la voie de l' impression, parcequ' elles ont été dénoncées à Sa Majestê Imperiale, & notifiées, au moyen de la distribution usitée, à tous les Ministres résidans prés la Diéte. — Toute autre conduite, relativement à nos droits territoriaux, eut été *félonie envers l' Empereur & l' Empire*; négliger la défénse de nos droits épiscopaux & ecclésiastiques au moment, où ils se trouvent si indignement violés, serait lâchété & manque aux dévoirs envers *l' Eglise & le S. Siége.* Les engagemens que nous avons contractés par le Serment de notre institution, l' ordre hiérarchique, les liens qui nous unissent à S. A. E. de Mayence, notre Métropolitain, les obligations, que nous avons envers les Eglises, le Clergé & les fidéles de notre Diocése, ne nous sont pas moins sacrés, que ceux, qui nous engagent envers Sa Majesté Imperiale, & le corps germanique.

Das Entschädigungs-System, womit Hr. von Montmorin die Beschwerden der verschiedenen Reichsfürsten zu Dämpfen gehofft hat, ist bekannt. Die Höfe sind von den Uns wegen Unserer zeitlichen Gerechtsamen gemachten Anträgen unterrichtet, und Wir haben Uns nicht entübrigen können, denenselben die Antworten mitzutheilen, welche Wir darauf zu erlassen genöthiget waren, sie sind durch den Druck offenkündig geworden, weil sie kaiserlicher Majestät angezeigt, und samtlichen bei der hohen Reichsversammlung anwesenden Gesandschaften, mittelst der hergebrachten Umtheilung, zur Wissenschaft gebracht worden. Jedes andere Benehmen in Rucksicht Unserer Territorial Gerechtsamen würde Uns eines Lehensverbandswidrigen Meineids gegen kaiserliche Majestät und das Reich schuldig gemacht haben, so wie es sträfliche Nachläßigkeit und Pflichtvergessenheit gegen die Kirche und den römischen Stuhl sein würde, wenn wir verabsäumten, Unsere bischöflichen und kirchlichen Rechte, gegen die an solchen so schändlich verübten Verletzungen zu vertheidigen. Die Verbindlichkeiten, welche Wir mit dem Eide Unserer Einsetzung übernahmen; die hierarchische Verfassung, die Verhältnisse, welche Uns mit des Herrn Erzbischofs von Mainz kurfürstl. Gn. und Lbd. als Unserm Metropolitan vereinigen, die Pflichten die Wir den Kirchen, der Klerisei, und den Glaubigen Unserer Diözes schuldig sind, sind Uns nicht minder heilig als jene, welche Wir gegen kaiserliche Majestät und das deutsche Reich zu beobachten haben.

Ziffer

## Ziffer 8.

**Abschrift Schreibens des Hochwürdigen Domkapitels zu Speier an Seine Hochfürstl. Gnaden zu Speier d. d. Speier den 15. Novemb. 1771.**

P. P.

Euer Hochfürstl. Gnaden unermangeln Wir, hierdurch devoteſt Glück zu wünſchen, daß die in Betref der Weiſſenburger Beſitznehmung zeithero obgewalteten verdrüßlichen Anſtände ſo glücklich gehoben und beigeleget, wie auch die zu Lauterburg vor einigen Jahren errichtete Regierung wiederum ſupprimiret worden ſeie. Und da bemeldte Lauterburgiſche Regierung nicht anderſt, als zum merklichen Laſt der Unterthanen und des *Cameral-Ærarii* hat ſein können, dadurch aber gleichwohlen der angehofte erſprießliche Endzweck keines wegs erzielet worden iſt; ſo muß die mittelſt Euer Hochfürſtl. Gnaden unermüdeten ſorgfältigſten Regierungs-Eifer erwirkte Wiederaufhebung derſelben in Uns eine ſo lebhaftere Freude erwecken, jemehr das dauerhafte Wohl der hochſtiftiſchen Unterthanen Uns ebenfalls angelegen iſt.

Wir empfehlen Uns übrigens zu andaurenden Hofürſtl. höchſten Hulden und Gnaden ꝛc. harrend.

## Ziffer 9.

**Auszug Reichs-Fürſtenraths-Protokolls vom 11. März 1793.**

| | |
|---|---|
| Pfalz-Zweibrücken. | Wegen bekannter Entfernung ſeiner Herzoglichen Durchleucht von Dero Landen, könne dieſſeitige Geſandſchaft mit einer Inſtruction nicht verſehen ſein. |
| Worms ex Commissione per Augsburg. | Behalte über alles ſich das Protokoll offen. |
| Pfalz-Veldenz. | Wie Pfalz-Zweibrücken. |
| Würtemberg. | Abest. |
| Hildesheim ex Commissione per Augsburg. | Sehe über die in Vortrag geſtellten Gegenſtände anträglich einer gnädigſten Inſtruction entgegen. |
| Paderborn ex Commissione per Augsburg. | Wie Hildesheim. |

## Ziffer 10.

**Auszug Reichs Fürſtenraths-Protokolls vom 15. März 1793.**

| | |
|---|---|
| Stablo ex Commissione per Augsburg. | Non insructus. |
| Mömpelgard. | Abest. |
| Aremberg. | Nondum instructus. |
| Salm | Kann für dermalen in materia proposita ad Protocollum ſich nicht vernehmen laſſen. |

## Ziffer 11.

## Auszug
## aus dem Vizedom-Amts-Protokoll d. d. Bruchsal den 22. Hornung 1793.

Psbus.

Hr. Vizedom v. Asbeck,
Hr. Hofrath und Amtmann Thyrry,
und
Actuar Hardock.

§. 266.

Producebatur die dienstägige Frankfurter Reichs-Oberpostamts-Zeitung sub Nro. 29 vom 19ten Febr. d. J. und der darinn enthaltene Aufruf an alle wahre das Vaterland liebende Deutsche, um einen freiwilligen Beitrag von ihrem Vermögen, die Beförderung der guten Sache zu unterstützen. Um nun diesen längst erwarteten Aufruf von hiesigen Vizedomamtswegen nicht unbenuzt zu lassen, solle

Conclusum

1) Dieser Aufruf in hiesiger Druckerei auf wenigstens 600. Stücke Exemplarien zur Distribution unter den Vizedomamts Gemeinden und Partikularen abgedrukt werden.

2) Sind samtliche Vizedomamts-Staabhalter und Stadt-Anwalt mit einer Rathsdeputation morgen frühe praecisé 10 Uhr dahier bei Vizedomamt versönlich, oder wenn Staabhalter verhindert sind, ein Gerichtsmann zu erscheinen, vorzuladen, diesen der Aufruf bekannt zu machen, ihre Erklärung sogleich abzunehmen, was sie von ihrer Gemeinds-Kasse zu dem Intent beitragen wollen, und zugleich zu instruiren, wie sie ihre Staabsuntergebene zum freiwilligen Beitrag ermuntern, eines jeden Burgers freiwillige Erklärung annotiren und verzeichnen sollen, was jeder nach seinen Vermögens Kräften und häuslichen Umständen alsogleich an Geld, Früchten und Fourage beisteuern und anher zur weitern getreuen Besorgung zum Vizedomamte einliefern wolle.

3) Sind Abdrücke sämtlichen Pfarrern in dem Vizedomamte zuzuschicken, und sie zu ersuchen, daß sie solche ihren Pfarrgemeinden alsobald verkünden und zu einem freiwilligen Beitrag zu Unterstützung der guten Absicht aufmuntern mögten.

4) Ist mit Kommunizirung einiger Exemplarien des Aufrufs den Ober- und Aemtern Kißlau und Philipsburg Extractus hujus Protocolli zur Nachricht zu kommuniziren, und ihnen zu überlassen, was sie ihrer Seits den Umständen angemessen zu verfügen für gut befinden.

## Ziffer 12.

## Abschrift Rescripti Circularis Celsissimi an die Ober- und Aemter Bruchsal, Kißlau und Philippsburg d. d. Freising den 22. März 1793.

P. P.

Aus der Nachbarschaft war Uns zu vernehmen, daß von Unsern Unterthanen diesseits Rheins ein ansehnlicher Beitrag in Geld zum Kriegswesen gegen die Franzosen geliefert und nach Regensburg geschickt worden sei.

Indem aber Uns als dem Landesherrn daran gelegen ist, zu wissen, worinn der Beitrag bestanden, und von wem solcher veranlasset worden; so befelen Wir hiermit, daß Unser Vizedom-

Digitized by Google

dom-Amt, vel Oberamt Kißlau, vel Amt Philippsburg Uns unverweilt den pflichtmäßigen Bericht erstatte: ob

1) Demselben hievon etwas bekannt sei, oder nicht? sofort
2) im ersten Falle anzeige, auf wessen Antrag und unter welchen Umständen der Beitrag veranlasset worden?
3) Welche Personen namentlich hierzu beigetragen haben und wie viel ein jeder aus dem Seinigen zugeschossen?
4) Ob- und wie viel etwa aus den Gemeinds-Kassen, oder den Laden der Zünfte hierzu genommen worden?
5) Wer die Gelder in Empfang genommen, und wie hoch sich die ganze Summe beloffen habe?
6) Wer die Gelder abgeschickt — und an wen dieselben übermacht worden?

Wir versehen Uns, daß von der reinen Wahrheit nicht gewichen, vielweniger ein sonstiger ausser obigen Punkten sich ereigneter Umstand verschwiegen werde; maßen dies ein Geheimniß für den Landesregenten weder sein kann, noch darf. In dessen Zuversicht und Erwartung des schleunigen pflichtmäßigen Berichts Wir mit ꝛc. verbleiben.

## Ziffer 13.

## Abschrift Rescripts Celsissimi an das Vizedom-Amt Bruchsal d. d. Bruchsal den 10. Junius 1793.

P. P.

Als Wir Euch mittelst Rescripts vom 22ten März letzthin über die Veranlassung der — zur sogenannten patriotischen Kriegs-Beisteuer, veranstalteten Gelder-Sammlung zum Bericht foderten, glaubten Wir allerdings von Euch aufrichtig reine und unverfälschte Wahrheit gewärtigen zu können, und in dieser Ueberzeugung eröfneten Wir euren unterthänigsten Bericht vom 3 v. M., womit Ihr Uns die Versicherung thatet „daß in dieser Sache nicht der mindeste oberamtliche Einfluß geltend gemacht worden, daß von Euch kein Ausschreiben zu diesem Beitrag gefertiget, keine Austheilung des bekannten Aufrufs geschehen seie, daß ihr blos als einzelne ausser allem andern Verhältnisse gehandelt habet, daß Unser Vizedom den Aufruf, so wie seit der Revolution mit mehreren Schriften geschehen, habe abdrucken lassen, und daß diese Abdrücke nur hie und da durch Leute von guter Denkungs-Art ausgetheilet worden seien.

Nun aber finden Wir in euren Oberamts-Protokollen vom 22ten Hornung dieses Jahrs §. 266, daß der Aufruf von Amtswegen zum Druck gegeben, und samtliche Staabhalter, wie auch der Stadt-Anwald mit einer Raths-Deputation auf den 22ten vor Euch zu erscheinen vorgeladen worden sind, um nach erhaltener Kenntniß dieses Aufrufs ihre Erklärung darüber — und wie sie ihre Mitbürger zu freiwilligen Beiträgen zu ermuntern gedächten, sogleich abzulegen — sonächst die erfolgenden Beiträge zur weitern getreuen Besorgung an's Vizedom-Amt einzuliefern.

Wie Ihr dieſes euer Verfahren mit obiger eurer Aeuſſerung, und dieſe ſo wie jene mit euren Pflichten zu vereinbaren und zu rechtfertigen im Stande ſeiet, können Wir vor der Hand nicht abſehen, gewärtigen daher eure desfallſige Rechtfertigung ſamt weitern euren Bericht:

1) Ob nicht ein- und andern Staabhaltern oder Gerichtsleuten mündlich zu erkennen gegeben worden, daß man Beiträge aus den Gemeinds-Kaſſen erwarte?

2) Von welchen Gemeinds-Kaſſen Beiträge eingekommen, wie viel ſolche betragen haben, und auf weſſen Antrag oder Geheiß und unter welchen Umſtänden dieſelben wieder zurückgegeben worden?

3) Wer die Zünfte zu Beiträgen aufgerufen, und von wem ſolche authoriſirt worden, Gelder aus den Zunftladen dazu zu verwenden, oder gar Gelder lehnweiß aufzunehmen?

4) Ob nicht unter der Hand Abdrücke des Aufrufs an die Pfarrer und benachbarte Aemter kömmunizirt worden — und endlich

5) Warum in den Vizedom-Amts-Protokollen nicht die mindeſte Meldung gemacht worden, was auf den Abſchluß vom 22ten Hornung erfolgt ſei?

Wir verſehen Uns einer alsbaldigen Befolgung deſſen und ſind ꝛc.

## Ziffer 14.

### Extractus Protocolli notarialis

### Bruchſal Dienſtag den 10. September 1793.

Erſchien vor mir Philipp Heinrich Gottwaldt, öffentlich geſchwohrnen Kaiſerlichen Notarius dieſen Morgen um 8 Uhr in dem obern Zimmer meiner in der Hohenecker Gaſſe dahier gelegenen Behauſung, und in Gegenwart des von mir loco duorum testium subrequirirten ebenmäſigen Kaiſerlichen Notarius Herrn Liborius Zerdurſtinger, der hieſige Stadtanwalt Hr. Johann Gutſch, und legte uns eine Druckſchrift unter nachſtehendem Titel vor:

„ Patriotiſche Anzeige an Kaiſer und Reich wider den Verfaſſer und den Verleger der
unter dem Titel:
„ Bemerkungen ꝛc. über die Considerations sur la Province d' Alsace &c. nebſt flüchtigen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Elſaſſer Angelegenheiten und einige
„ Vorſichten ꝛc. Colmar 1793. ausgebreitete Druckſchrift.
„ Deutſchland 1793.

und ſchlug gedachter Hr. Anwalt die Seite 44. des Buchs auf, worauf folgende Worte enthalten ſind:

„ Er (nämlich der Herr Fürſtbiſchof von Speier) verlangte von dem Bruchſaler Stadtanwalt,
„ daß der Stadtrath ſich bei ihm (dem Hrn. Fürſtbiſchof) wegen der Einquartierung der kaiſerlichen Truppen beſchweren ſollte, der vernünftige Anwalt erwiederte —: Gnädigſter
„ Herr, wir ſind von Euer ꝛc. ſchon als Rebellen bei dem Kaiſer Joſeph beſchrieben worden, da würden wir unſere Sache gut machen. Wir waren mit den Kaiſerlichen zufrieden,
„ und ein Beweiß davon iſt, daß die geſammte Bürgerſchaft die Truppen unentgeldlich gehalten hat, der Fürſt mit dieſer Erklärung unzufrieden, verwieß ſolche dem Anwalt, und

dieſer

„ dieser um aus der Sache zu kommen, äusserte, daß er dem Stadtrath davon Nachricht
„ geben wollte, der patriotische Stadtrath aber dachte so dankbarlich als der Anwalt, und
„ der Fürst erhielt die Beschwerde nicht."

Hierauf erklärte vor Uns der Hr. Stadtanwalt, daß an allem dem vorbeschriebenen Vorgange nichts und an all den Reden, welche Seine hochfürstliche Gnaden dahier gegen ihn geäussert haben sollen, kein Wort wahr wäre, das einzige was Ihro hochfürstlichen Gnaden mit ihm von der Einquartierung gesprochen hätten, und davon auch in Contextu der vorangezogenen Buchsstelle Meldung geschehe, sei darin bestanden, daß die fürstlichen Residenzstädte vermög dem Prager Frieden und Reichsabschied vom Jahre 1641. in keinem Fall Einquartierung anzunehmen schuldig seien, welches dem Stadtrath würde bekannt gemacht werden, und solches auch wirklich erfolgt sei.

Uebrigens erklärte vor Uns ferner Hr. Anwalt Gutsch, wie es Ihm sehr leid und unangenehm wäre, das obangeführte unrichtige, falsche und Gefährdevolle Geschichts-Erzehlungen ins Publikum verbreitet, und dabei seine Person mit einverwebt worden seie. Dardurch könnte er leicht bei seiner hochfürstlichen Gnaden dahier, als wenn er dazu mitgewirket hätte, in Verdacht, Miß-Credit und Ungnade geraten; Er wenigstens würde gegen Jenen, welcher dergleichen Unwahrheiten auf Kosten seiner Person und Ehre in die Welt verbreitet hätte, wenn er ihn wüßte, sich beschweren und gebührende Satisfaktion verlangen. Inzwischen bäte er sich von diesem Notariats-Protokoll, in welches er seine vorstehende Erklärungen und Verwahrungen gelegt hätte, zwo beglaubte Abschriften aus, um davon im Nothfalle und gehörigen Orts Gebrauch machen zu können.

Nachdem nun all vorstehendes dem Hrn. Stadtanwalt Gutsch noch einmal vorgelesen war, so hat er dieses Protokoll eigenhändig unterzeichnet, und wir beide Notarii unsere Unterschriften und Sigillen beigesetzt, und sind demnächst dem Hrn. Anwalt Gutsch zwei Extracte dieses Protokolls in forma probante zuzustellen.

Johann Gutsch.

L.S.

Philippus Henricus Gottwaldt, Notarius Caesareus publicus & juratus, ad hunc actum specialiter requisitus, manu sigilloque propriis.

L.S.

Joannes Liborius Joseph. Zerdurstinger, Kaiserlicher offener geschworner Notarius, manu sigilloque propriis loco duorum Testium specialiter requisitus.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Digitized by Google

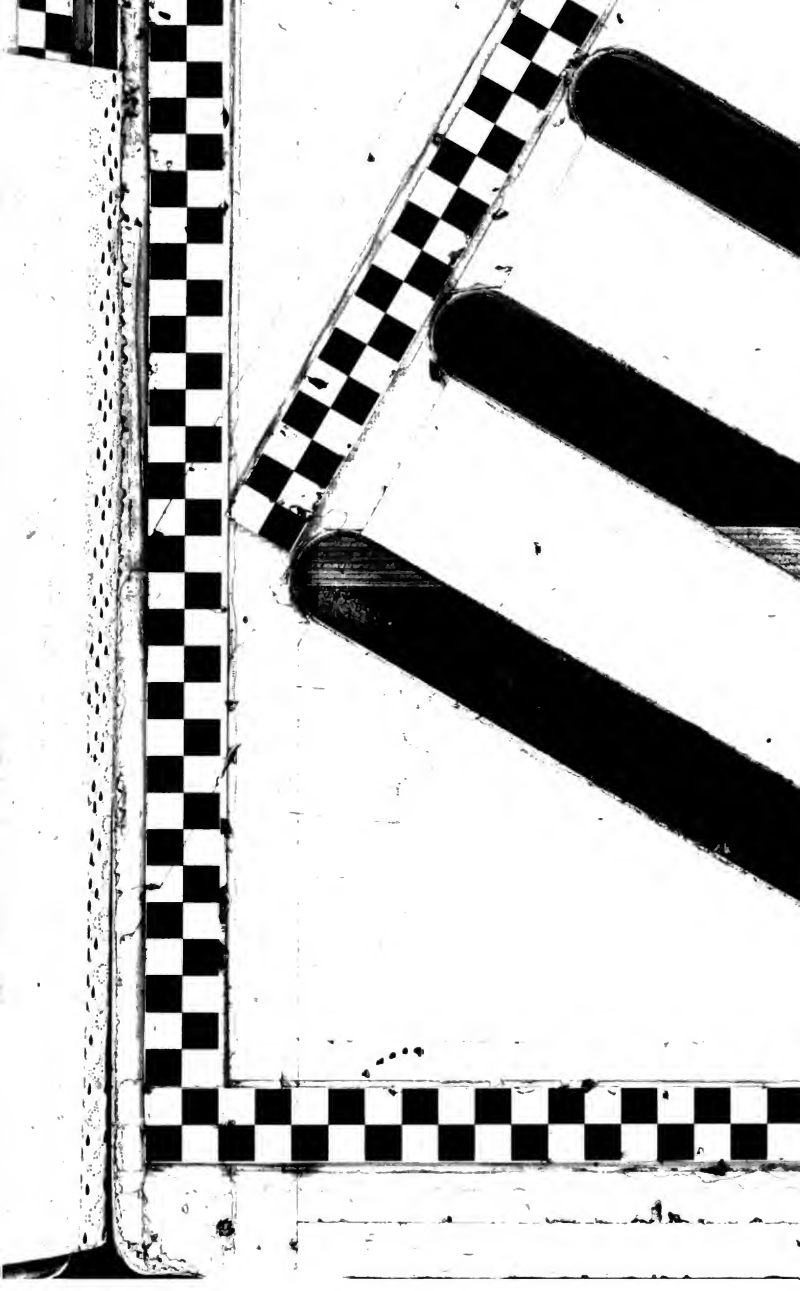

Digitized by Google